

NIEDERSCHRIFT

Nummer der Niederschrift: **1 / 2020**

Körperschaft:	Stadt Hungen		
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung		
Sitzung am:	Dienstag, 07.02.2023		
Sitzungsort:	Schäferstadt-Halle Hungen; Stadthalle		
Sitzungsbeginn:	19:34 Uhr	Sitzungsende:	20:52 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Büttel

Schriftführerin: gez. Eckhardt

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Hungen
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung
Sitzung am:	07.02.2023
Sitzungsort:	Schäferstadt-Halle Hungen; Stadthalle

Sitzungsteilnehmer	Funktion	Anwesend von	bis
Karl-Ludwig Büttel	Stadtverordnetenvorsteher		
Frank Bernshausen	Stadtverordneter		
Tanja Diederich	Stadtverordnete		
Christoph Fellner von Feldegg	Stadtverordneter		
Jürgen Flieth	Stadtverordneter		
Bodo Fritz	Stadtverordneter		
Jürgen Fritz	Stadtverordneter		
Carmen Fröhlich-Jockel	Stadtverordnete		
Holger Frutig	Stadtverordneter		
Hartmut Gall	Stadtverordneter		
Uwe Geyer	Stadtverordneter		
Jens Große	Stadtverordneter		
Nick Gruber	Stadtverordneter		
Isolde Kammer	Stadtverordnete		
Alexander Kargoscha	Stadtverordneter		
Elke Kleinert	Stadtverordnete		
Birgit Kraft	Stadtverordnete		
Fabian Kraft	Stadtverordneter		
Anna Maria Krüger	Stadtverordnete		
Werner Leipold	Stadtverordneter		
Wolfgang Macht	Stadtverordneter		
Norbert Marsfelde	Stadtverordneter		
Michael Metzger	Stadtverordneter		
Achim Müller	Stadtverordneter		
Dirk Müssig	Stadtverordneter		
Manfred Paul	Stadtverordneter		
Gudrun Rahn	Stadtverordnete		
Jörg Ritter	Stadtverordneter		

Ingo Schmalz	Stadtverordneter
Anja Schwab	Stadtverordnete
Thilo Schwandner	Stadtverordneter
Maria Seibert	Stadtverordnete
Maraike Weber	Stadtverordnete
Wendelin Weil	Stadtverordneter
Marc Wengorsch	Stadtverordneter
Hans-Jürgen Wiesler	Stadtverordneter

--

Nicht anwesende	Bemerkungen
------------------------	--------------------

Manfred Müller	
----------------	--

Weitere Teilnehmer

Bürgermeister Rainer Wengorsch Erster Stadtrat Helmut Schmidt Stadträtin Dr. Anika Denninger Stadtrat Werner Klös Stadträtin Andrea Krüger Stadtrat Volker Scherer Stadtrat Hans-Jürgen Weber Stadtrat Lothar Zinsheimer Schriftführerin Madeline Eckhardt
--

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Hungen
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung
Sitzung am:	07.02.2023
Sitzungsort:	Schäferstadt-Halle Hungen; Stadthalle

Tagesordnung:

1. Teilnahme am Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement
(Vorlagen-Nr.: 2022/272)
2. Beitritt zum Projekt „Wildnisfond“ mit Teilflächen des Stadtwald Hungen, hier:
Abschluss eines Vertrages mit der NABU-Stiftung über den Nutzungsverzicht auf
diesen Teilflächen des Stadtwaldes Hungen - erneute Beratung
(Vorlagen-Nr.: 2023/11)
3. Bebauungsplan Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung
Aufstellungsbeschluss
(Vorlagen-Nr.: 2023/10)
4. Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000 EUR
(Vorlagen-Nr.: 2022/280)
5. Verwaltungsvereinbarung IKZ Fördermittellotse
(Vorlagen-Nr.: 2022/216)
6. Evangelischer Kindergarten Hungen
hier: Neuwahl von Mitgliedern für den Kindertagenausschuss
(Vorlagen-Nr.: 2023/3)
7. Antrag der FW-Fraktion zur Prüfung zusätzlicher Planungsvarianten des
Bahnüberganges im Bereich der Obertor-, Friedberger und Kaiserstraße
(Vorlagen-Nr.: MI-11/2022)
8. Antrag der Fraktion Pro Hungen auf Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses
gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO
(Vorlagen-Nr.: MI-2/2023)
9. Mitteilungen und Anfragen
 - 9.1. Abstellen von Wasser in Villingen
 - 9.2. Berichterstattung Hungener Anzeiger
 - 9.3. Sachstandsliste
 - 9.4. Förderbescheid RP Kassel
 - 9.5. Befragung im Rahmen des Kompass-Projektes
 - 9.6. Erstattungen an Mandatsträger
 - 9.7. Wiese für Hundeschule
 - 9.8. Beschilderung Turmweg

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher Büttel fragt, ob es Fragen im Rahmen der Bürgerfragestunde gibt. Frau Beate Fritzsche stellt im Namen von Herrn Stephan Kannwischer folgende Anfrage:

Vorbemerkung: Der Schutz der Nacht wird im Hinblick auf die sogenannten „Lichtverschmutzung“ wissenschaftlich und gesellschaftlich zunehmend als Problem wahrgenommen. Als Begründungen werden in Fachkreisen u. a. folgende Argumente angeführt: 1. Störung des Tag-Nacht-Gleichgewichtes von Menschen und dadurch bedingte potenzielle Störungen des Wohlbefindens und Gesundheitsgefährdungen., 2. Störung biologischer Prozesse in der Natur vor allem innerorts aber auch außerorts durch künstlich-technische Lichtquellen unterschiedlicher Stärke. Dadurch ergeben sich potenzielle Verhaltensänderungen und ggf. populationsbiologisch schädliche Einflüsse vor allem für wildlebende Tierarten., 3. Die technische Schaltung nächtlicher Lichtquellen hat einen erheblichen Stromverbrauch zur Folge. Durch das Abschalten unnötiger Beleuchtung und das Reduzieren der Beleuchtungsstärke an geeigneten Stellen, ließe sich Energie sparen, Stromkosten senken und Lichtemissionen vermeiden oder zumindest erheblich reduzieren. Der Bundesgesetzgeber hat diesen Gesichtspunkten in der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2022 bereits Rechnung getragen. Der hessische Landesgesetzgeber beabsichtigt dies ebenfalls im Entwurf in der aktuell anstehenden Novellierung des HAGBNatSchG. Frage: Mit welchen konkreten Ansätzen und Instrumenten gedenkt die Stadt Hungen diesem Problem wirksam zu begegnen? a) in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich und b) im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang der Zivilgesellschaft? Weiterhin wird an die gestellten Fragen zum Thema Boden und zum Thema Wasser in der Bürgerfragestunde am 20.09.2022 (siehe Protokoll Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2022) erinnert, deren Beantwortung noch ausstehe.

Als zweite Fragenstellerin stellt Frau Patricia Sandner Fragen zu Missständen in der KiTa Spatzennest (Inheiden) an den Magistrat. Die Fragen werden aufgrund ihres Umfangs in schriftlicher Form an das Protokoll angehängt. Bürgermeister Wengorsch sagt zu, einen zeitnahen Termin zu einem persönlichen Gespräch zu vereinbaren, um die Ungereimtheiten aus dem Weg zu räumen und Lösungen zu suchen.

Stadtverordnetenvorsteher Karl-Ludwig Büttel eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist; weiterhin stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

Stv.-Vorsteher Büttel gratuliert den Stven Paul, Kammer, Große, Bernshausen, M. Müller, Leopold und Fröhlich-Jockel anlässlich ihrer Geburtstage.

Stv.-Vorsteher Büttel führt den Stadtverordneten Jürgen Fritz (CDU) in sein Amt ein. Herr Fritz ist für den ausgeschiedenen Markus Sadler nachgerückt.

Stv. Fellner von Feldegg zieht den gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, Pro Hungen und Bündnis 90/Die Grünen zur finalen Beschlussfassung zum Vertragswerk Wildnisfonds (Vorlagen-Nr. MI-1/2023, TOP 3) zurück.

Weitere Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben, so dass die vorstehende Tagesordnung als angenommen gilt.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 1

Teilnahme am Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement

(Vorlagen-Nr.: 2022/272)

Bürgermeister Wengorsch erläutert die Vorlage und gibt die Empfehlung des Magistrates aus der Sitzung vom 13.12.2022 bekannt.

Stv. Fellner von Feldegg gibt die Ergebnisse der Beratungen in der gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und Klimaschutzsausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 30.01.2023 bekannt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Stadtwald Hungen an dem Förderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen und einen Förderantrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	36	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	36	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 2

Beitritt zum Projekt „Wildnisfond“ mit Teilflächen des Stadtwald Hungen, hier: Abschluss eines Vertrages mit der NABU-Stiftung über den Nutzungsverzicht auf diesen Teilflächen des Stadtwaldes Hungen - erneute Beratung

(Vorlagen-Nr.: 2023/11)

Bürgermeister Wengorsch erläutert die Vorlage und gibt die Empfehlung des Magistrates aus der Sitzung vom 24.01.2023 bekannt. Weiterhin berichtet er über die Änderungen, die nach den Ausschussberatungen in den Vertrag eingearbeitet wurden. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. Ergänzung in § 1 Ziff. 1: Hinsichtlich der Beschränkung des Jagdrechts auf die Qualitätskriterien wurde das Datum dieser Kriterien (03.05.2018) ergänzt, damit im Falle einer späteren Änderung dieser Kriterien klar ist, auf welche Version sich der Vertrag bezogen hat. Es wurde zudem ergänzt, dass sich diese Kriterien im Wesentlichen in Anlage 3 konkretisieren.
2. Ergänzung in § 1 Ziff. 1, zweiter Unterabsatz: Nach Rücksprache wird dem beurkundenden Notar wurde nun doch unserer Rechtsauffassung gefolgt und ein außerordentliches Kündigungsrecht in den Vertrag formuliert. Auf Betreiben der NABU-Stiftung wurde noch aufgenommen, dass die Stadt für den Fall, dass sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, das Ausgleichsentgelt zurückzuerstatten hat und ggfs., auch den Zinsschaden übernehmen muss, sofern dies vom Fördermittelgeber verlangt wird.
3. Streichung und Ergänzung in § 1 Ziff. 1 am Ende: Im Text der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wurde auf Anraten des Notars der letzte Satz gestrichen (dies wurde aber bereits im Ausschuss mitgeteilt). Es wurde auch hier die Fassung (Datum) der Qualitätskriterien ergänzt.
4. Ergänzung / Änderung in § 4 Ziff. 2: Die Regelungen zu den Verkehrssicherungspflichten wurden auf Betreiben der NABU-Stiftung dahingehend geändert, dass diese von der NABU-Stiftung nur in Bezug auf den Baumbestand und

die natürliche Umgebung übernommen werden. Es wird klargestellt, dass die Unterhaltung der Wege (auch die vom Vertrag einbezogenen Wege) bei der Stadt verbleibt.

Es wurde zudem klargestellt, dass der bisher tätige Forstdienstleister alle noch ausstehenden Arbeiten bis zur Übernahme der Verkehrssicherungspflichten abzuschließen hat.

5. In § 5 am Ende wurde vom Notar der Satz hinsichtlich der Löschungspflicht bei Rückabwicklung klarstellend korrigiert.
6. In § 6 wurde vom Notar klarstellend hinzugefügt, dass auf die Anlage 4 (Wegekonzept) verwiesen wird.

Diese Änderungen sind in der vorliegenden finalen Fassung entsprechend berücksichtigt.

Stv. Fellner von Feldegg gibt die Ergebnisse der Beratungen in der gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und Klimaschutzsausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 30.01.2023 bekannt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den in Anlage beigefügten Vertrag über den Nutzungsverzicht auf Teilflächen des Stadtwaldes Hungen nebst Anlagen 1-6 mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Albrechtstraße 14, 10117 Berlin abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	36	Nein-Stimmen:	15
Ja-Stimmen:	20	Stimmenthaltungen:	1

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.02.2023
TOP 3	
Bebauungsplan Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung	
Aufstellungsbeschluss	
(Vorlagen-Nr.: 2023/10)	

Bürgermeister Wengorsch erläutert die Vorlage und gibt die Empfehlung des Magistrates aus der Sitzung vom 24.01.2023 bekannt.

Stv. Fellner von Feldegg gibt die Ergebnisse der Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses aus der Sitzung am 30.01.2023 bekannt.

Stv. Gall gibt die Ergebnisse der Beratungen des Bau- und Planungsausschusses aus der Sitzung vom 31.01.2023 bekannt.

Stv. F. Kraft zeigt sich verwundert über die Angabe „keine finanziellen Auswirkungen“ in der Vorlage, obwohl die Rede von Kosten i. H. v. 17.000 € sei. Außerdem bittet er darum, bei den weiteren drei für diese Nutzung geprüften Grundstücken die Möglichkeit der Errichtung einer Hundewiese zu prüfen. Bürgermeister Wengorsch antwortet, dass die 17.000 € gestaffelt über drei Jahre bereitgestellt werden, in diesem Jahr werden somit 7.000 € fällig und in den Jahren 2024 und 2025 jeweils 5.000 €. Diese Beträge seien aktuell noch als Absichtserklärung anzusehen, da die entsprechenden Haushalte noch aufgestellt werden. Er sagt zu, wenn dies erwünscht ist, die alternative Realisierung der Hundewiese auf einer der anderen Flächen zu prüfen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, für den Bereich Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung in der Kernstadt Hungen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan aufzustellen und in diesem Bereich den Flächennutzungsplan zu ändern.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Kernstadt Hungen zwischen Liebigstraße und Lindenallee

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hungen, Flur 1, die Flurstücke: 503/27 (teils), 503/38 (teils), 503/49 (teils) und 503/74.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,93 ha.

Planziel: Schaffung eines Naherholungsgebiets inkl. Schulgarten und interkulturellen Garten.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	36	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	35	Stimmenthaltungen:	1

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.02.2023
TOP 4 Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000 EUR (Vorlagen-Nr.: 2022/280)	

Bürgermeister Wengorsch erläutert die Vorlage und gibt die Empfehlung aus der Sitzung des Magistrates am 13.12.2022 bekannt.

Beschlussvorschlag für Haupt- und Finanzausschuss und Stadtverordnetenversammlung:
Die Darlehensaufnahme in Höhe von 1.500.000,00 EUR wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.02.2023
TOP 5 Verwaltungsvereinbarung IKZ Fördermittellotse (Vorlagen-Nr.: 2022/216)	

Bürgermeister Wengorsch erläutert die Vorlage und gibt die Empfehlung aus der Sitzung des Magistrates am 27.09.2022 bekannt.

Stv. Fellner von Feldegg gibt die Ergebnisse der Beratungen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.01.2023 bekannt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass sich die Stadt Hungen an der Verwaltungsvereinbarung IKZ-Fördermittellotse des Landkreises Gießen beteiligt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.300,00 Euro sind ab dem Haushaltsjahr 2023 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	35	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	35	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.02.2023

TOP 6

Evangelischer Kindergarten Hungen

hier: Neuwahl von Mitgliedern für den Kindergartenausschuss

(Vorlagen-Nr.: 2023/3)

Stv.-Vorsteher Büttel erläutert die Vorlage. Er bittet um Vorschläge aus der Versammlung.
Stv. Macht schlägt Frau Anna Krüger vor. Darüber wird per Akklamation abgestimmt.

Beschluss:

Zur Vertreterin für den Kindergartenausschuss Hungen wird Frau Anna Krüger gewählt.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	35	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	35	Stimmenthaltungen:	0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung Datum: 07.02.2023

TOP 7

Antrag der FW-Fraktion zur Prüfung zusätzlicher Planungsvarianten des Bahnüberganges im Bereich der Obertor-, Friedberger und Kaiserstraße

(Vorlagen-Nr.: MI-11/2022)

Stv. Frutig trägt den Antrag der FW-Fraktion vor.

Stv. Fellner von Feldegg gibt die Ergebnisse der Beratungen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.01.2023 bekannt.

Stv. Gall gibt die Ergebnisse der Beratungen aus der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 31.01.2023 bekannt.

Stv. Macht stellt für die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD folgenden Ergänzungsantrag: Weiterhin ist die Machbarkeit einer neuen Verkehrsführung im Rahmen einer Einbahnstraßenregelung auf der Ober- und Untertorstraße und gegenläufig auf der Lindenallee zu prüfen.

Stv. Fellner von Feldegg erkundigt sich nach dem Sachstand der Beschilderung „Motor aus“ am Bahnübergang. Bürgermeister Wengorsch teilt dazu mit, dass, nach Rückmeldung der Verkehrskommission, eine Vergrößerung nicht möglich sei. Im Zuge der Umbaumaßnahmen werde das Aufstellen der Schilder planungsrechtlich geprüft.

Stv.-Vorsteher Büttel schlägt vor, den Hauptantrag mit dem Ergänzungsantrag zusammenzufassen. Dagegen ergeben sich keine Einwände.

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass die Stadt Hungen zusätzliche Planungsvarianten, einschließlich einer Einbahnstraßenregelung auf der Ober- und Untertorstraße und gegenläufig auf der Lindenallee, prüft.

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	35	Nein-Stimmen:	0
Ja-Stimmen:	34	Stimmenthaltungen:	1

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.02.2023
TOP 8 Antrag der Fraktion Pro Hungen auf Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO (Vorlagen-Nr.: MI-2/2023)	

Stv. F. Kraft trägt den Antrag der Fraktion Pro Hungen vor.

Stv. Frutig schlägt vor, die Beantwortung dieser Fragestellungen, auch im Sinne der Transparenz, bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorlegen zu lassen. Auch Bürgermeister Wengorsch weist auf den zeitlichen Aufwand innerhalb der Verwaltung zur Beantwortung der Anfragen hin, aufgrund dessen noch keine Beantwortung stattgefunden habe. Er bittet darum, die Informationen zur nächsten Sitzung vorlegen zu können. Stv. F. Kraft führt aus, dass diese Anfragen schon seit einigen Monaten bei der Verwaltung lägen und keine Antwort darauf resultierte. Auf die Einrichtung des Ausschusses wird daher weiterhin bestanden.

Stv.-Vorsteher Büttel teilt mit, dass die Vorgehensweise des Akteneinsichtsausschusses in der nächsten Sitzung des Ältestenrates besprochen wird.

Es wird beschlossen, gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO auf Antrag der Fraktion Pro Hungen einen Akteneinsichtsausschuss „Gewerbegebiet Hungen-Süd/HLG“ zu bilden und die Besetzung im Benennungsverfahren entsprechend des Stärkeverhältnisses durchzuführen.

Es werden für die Fraktionen folgende Mitglieder benannt:

FW: Isolde Kammer, Holger Frutig

CDU: Maria Seibert, Manfred Paul

SPD: Gudrun Rahn, Nick Gruber

Pro Hungen: Elke Kleinert, Uwe Geyer

Bündnis 90/Die Grünen: Alexander Kargoscha

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung	Datum: 07.02.2023
TOP 9 Mitteilungen und Anfragen	

Beschluss

Abstimmungsergebnis:			
Anwesende Gremiumsmitglieder:	0	Nein-Stimmen:	0

Ja-Stimmen:

0

Stimmenthaltungen:

0

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 9.1
Abstellen von Wasser in Villingen

Bürgermeister Wengorsch teilt auf die Anfrage von Stv. F. Kraft in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2022 mit, dass an diesem Tag das Wasser kurzfristig abgestellt werden musste, da ein Wasserrohrbruch vermutet wurde. In einem solchen Fall erfolgt die Information der Bevölkerung über Lautsprecherdurchsagen sowie Klingeln bei den Anwohnern. Im Nachhinein erfolgt keine Veröffentlichung mehr. Planbare Maßnahmen werden mit entsprechendem Vorlauf angekündigt.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 9.2
Berichterstattung Hungener Anzeiger

Bürgermeister Wengorsch berichtet von der Stellungnahme des Linus Wittich-Verlags zur Veröffentlichung der Kandidatennominierung der Freien Wähler (Ausgabe 48/2022). Der Artikel war demnach nicht statthaft und die Veröffentlichung solcher Artikel werde künftig nicht mehr stattfinden. Die Einstellung des Artikels erfolgte über den Vereinszugang der Organisation, sodass eine Vorprüfung nicht stattgefunden habe. Der Inserent wurde entsprechend darüber in Kenntnis gesetzt. Gleichwohl habe Bürgermeister Wengorsch auch eine Berichterstattung einer anderen Fraktion im Hungener Anzeiger wahrgenommen und bittet darum, sich künftig auf einen gemeinsamen Kodex zu einigen.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 9.3
Sachstandsliste

Bürgermeister Wengorsch teilt mit, dass die aktualisierte Liste (Stand 02/2023) über die offenen Anträge und Anfragen vorliegt. Diese wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 9.4
Förderbescheid RP Kassel

Bürgermeister Wengorsch berichtet über den Bescheid über die Landesförderung des RP Kassel für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag in den Kindertagesstätten i. H. v. 744.250,43 €.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 9.5
Befragung im Rahmen des Kompass-Projektes

Bürgermeister Wengorsch teilt mit, dass sich die Befragung im Rahmen des Kompass-Projektes aufgrund personeller Ressourcen bei der Polizei weiter verzögert. Die Durchführung sei nun für Ende Februar angesetzt.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 9.6
Erstattungen an Mandatsträger

Bürgermeister Wengorsch berichtet über das Vorliegen der anonymisierten Aufstellung der Erstattungen nach der Entschädigungssatzung an die Stadtverordneten für die Jahre 2021 und 2022. Diese wird dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 9.7
Wiese für Hundeschule

Stv. Gall erkundigt sich nach der Bereitstellung eines geeigneten Platzes für die Hundeschule. Das derzeitige Grundstück in Langd sei dafür nicht geeignet. Bürgermeister Wengorsch teilt mit, dass es dazu bereits Gespräche mit Unternehmen sowie Eigentümern geeigneter Flächen gegeben habe, weitere Gespräche zur Vermittlung seien geplant.

Stadt Hungen, Stadtverordnetenversammlung

Datum: 07.02.2023

TOP 9.8
Beschilderung Turmweg

Stv. F. Kraft bittet darum, die Beschilderung am Turmweg zu überarbeiten. Die Hausnummern seien von der Straße nicht erkennbar, sodass es immer wieder zu Verwechslungen und Irritationen komme. Bürgermeister Wengorsch berichtet, dass dies bekannt sei und bereits entsprechende Schritte eingeleitet wurden. Die Hausnummer wurde nun an beiden Seiten angebracht. In Planung befinde sich noch die Aufstellung eines zusätzlichen Straßenverkehrsschildes an der Zuwegung.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2022/272

Betreff: Teilnahme am Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		05.12.2022

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Teilnahme am Förderprogramm klimaangepasstes Waldmanagement			
Anlage(n): 2022/272 Anlage Klimaangepasstes Waldmanagement_Kriterien 2022/272 Anlage Richtlinie Bundesanzeiger 2022/272 Anlage Erläuterungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		05.12.2022

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	13.12.2022	nichtöffentlich beschließend
Umwelt- und Klimaschutzausschuss	30.01.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.02.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, mit dem Stadtwald Hungen an dem Förderprogramm „klimaangepasstes Waldmanagement“ teilzunehmen und vorbehaltlich des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2023 bereits einen Förderantrag zu stellen.

Sach- und Rechtslage:

Der Hessische Waldbesitzverband hat Anfang November 2022 seine Mitgliedskommunen über das neue Förderprogramm informiert. Demnach hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mitgeteilt, dass voraussichtlich am Montag, dem 7. 11.22, das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur Entwicklung zukunftsfester Wälder startet. Gefördert werden kommunale und private Waldbesitzende, die sich – je nach Größe ihrer Waldfläche – dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über zehn oder 20 Jahre einzuhalten. Wer gefördert wird, muss einen Nachweis eines anerkannten Zertifizierungssystems über die klimaangepasste Waldbewirtschaftung erbringen.

Nach Veröffentlichung des bundesweiten Förderprogramms können Waldbesitzende bis Ende des Jahres 2022 Fördermittel bis zu einem Gesamtfinanzvolumen von 200 Millionen Euro abrufen. Bis Ende 2026 stellt die Bundesregierung 900 Millionen Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds bereit. Anders als von den Waldbesitzerverbänden gefordert ist das Programm keine „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes“.

Bei der Beantragung ist zu beachten, dass:

- Betriebe, die den De-minimis-Grenzen unterliegen, können sich erst dann erfolgreich um Mittel oberhalb des De-minimis-Rahmens bewerben, nachdem die EU-Kommission das Programm beihilferechtlich freigestellt hat. Wichtig: Anträge, die vor diesem Zeitpunkt gestellt werden, unterliegen dem De-minimis-Recht. Das gilt auch dann, wenn die Freistellung durch die EU-Kommission zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Freistellung wirkt nicht in die Vergangenheit, nur in die Zukunft.
- Das Förderprogramm schließt eine Doppelförderung ausdrücklich aus. Soweit für einzelne Maßnahmen, die im Förderprogramm vorgeschrieben sind, bereits Fördermittel bezogen werden (egal aus welchem Fördertopf), ist Vorsicht geboten und geraten (z.B. Wildnisfondfläche und Ökokontomaßnahme).

Forstservice Taunus hat mit Schreiben vom 01.12.2022 der Stadt Hungen mitgeteilt, dass der neue Fördertopf, der bereits während der Beratung zum Waldwirtschaftsplan der Stadt Hungen 2023 angesprochen wurde, jetzt freigegeben ist und eine Beantragung über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) ab sofort erfolgen kann.

Ein Vertreter von Forstservice Taunus wird das Verfahren und die Bedingungen in der Sitzung des Magistrates und im Umwelt- und Klimaausschuss vorstellen, damit die Stadt entscheiden kann, ob eine Teilnahme an dem Förderprogramm für Hungen beantragt werden soll.

Auszug aus der
Richtlinie für Zuwendungen zu einem
Klimaangepassten Waldmanagement

2.2 Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien:

- 2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
- 2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
- 2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
- 2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
- 2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
- 2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
- 2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
- 2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht

möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- 2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
- 2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
- 2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
- 2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Verbindliche fachliche Erläuterungen zu unter Nummer 2.2 aufgeführten Kriterien ergeben sich aus der Anlage.

Anlage

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
2.2.1	Vorausverjüngung	Vorausverjüngung (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist.
2.2.1	Voranbau	Der Voranbau ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Hauptbestand eingebracht wird.

2.2.1	Naturverjüngung	Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).
2.2.1	Ausgangs- und Zielbestand	Der Ausgangsbestand stellt den bestehenden Waldbestand vor Eingriffen dar; der Zielbestand den erwünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Behandlung.
2.2.1	Nutzung bzw. Ernte	Nutzung bzw. Ernte beschreibt die Holzentnahme zur wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der nachfolgenden Verjüngung des Bestandes.
2.2.2	Klimaresiliente Baumarten	Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren und/oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.
2.2.2 und 2.2.3	Überwiegend standortheimische Baumarten	Standortheimische Baumarten sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort. „Überwiegend“ bedeutet im Sinne der Förderrichtlinie mindestens 51 Prozent.

2.2.3	Forstliche Landesanstalten der Länder	<p>Zu den forstlichen Landesanstalten zählen folgende Versuchs- und Forschungsanstalten bzw. Betriebseinheiten der Länder (ohne Stadtstaaten):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) für Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen • Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme, Landesforst Mecklenburg-Vorpommern • Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE), Landesbetriebs Forst Brandenburg, • Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft, Staatsbetrieb Sachsenforst • Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha (FFK), ThüringenForst • Zentrum für Wald und Holzwirtschaft, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen • Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz (FAWF) • Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) • Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)
2.2.4	Sukzession und Sukzessionsstadien (im Wald)	<p>Sukzession bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.</p>
2.2.4	Vorwald	<p>Vorwald benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumarten-Verjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.</p>

2.2.4	Störungen	Unter Störungen (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und, Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 Hektar. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.
2.2.5	Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität	Heute standortheimische Baumarten sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit bzw. Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosysteme ab. Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm und Schaderregerbefall erfordern. Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum im Sinne der Richtlinie umfasst überwiegend standortheimische Baumarten (s.o.).
2.2.5	Mischungsform	Die Mischungsform beschreibt den horizontalen Aufbau des Waldbestandes mit unterschiedlichen Baumarten.
2.2.6	Kahlschlag	Ein Kahlschlag ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.

2.2.6	Sanitärhieb	Ein Sanitärhieb ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen beziehungsweise Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung i. d. R. aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden.
2.2.6	Kalamität	Eine Kalamität bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- / Eisbruch, Waldbrand, Dürre).
2.2.6	Derbholzmasse	Derbholz umfasst die oberirdischen Teile eines Baumes (Stamm und Äste) mit einem Durchmesser von mindestens 7 Zentimeter mit Rinde (Durchmesser von Holz plus Rinde).
2.2.7	Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz	Eine Anreicherung von Totholz liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt. Die Diversität an Totholz kann z. B. erhöht werden, wenn gezielt Typen von Totholz (liegend / stehend, nach Durchmesser oder Baumart o.ä.) geschaffen oder erhalten werden, die weniger häufig vorkommen als andere. Die Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen ¹ können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.
2.2.7	Hochstumpf	Als Hochstumpf zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.

¹ Bundesamt für Naturschutz (BfN) und Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.) (2017). Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil II: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen und Küstenlebensräume). BfN-Skripten 481, 2. Überarbeitung, 242 S. DOI: 10.19217/skr481

2.2.8	Habitatbaum	<p>Ein Habitatbaum ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, „Hexenbesen“ oder Efeubewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden. Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach Nummer 2.2.12 der Richtlinie einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.</p>
2.2.8	Habitatbaumanwärter	<p>Habitatbaumanwärter sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärter sind gemäß Förderrichtlinie wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen.</p>
2.2.9	Rückegasse	<p>Rückegassen sind unbefestigte Fahrlinien im Wald, die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung angelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forstmaschinen (Rückemaschinen, Harvestern und Forwardern) befahren werden.</p>

2.2.9	Rückegassenabstand	Der Abstand zwischen zwei Rückegassen im Bestand. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 m Abstand 13,5 Prozent Fläche und 40 Meter Abstand 10 Prozent Fläche entsprechen.
2.2.9	Verdichtungsempfindlicher Boden	Verdichtungsempfindlich ist ein Boden, welcher aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere der Bodentextur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge mechanischer Belastungen (wie z. B. Befahren mit schweren Maschinen) zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) kommt.
2.2.10	Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen ebenfalls zu den Pflanzenschutzmitteln. Im Kontext dieser Förderrichtlinie gelten als PSM Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM im Sinne dieser Förderrichtlinie.
2.2.10	Polter	Polter bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel Rundholz zur Lagerung, zum Weitertransport oder zur Weiterverarbeitung.

2.2.11	Maßnahmen zur Wasserrückhaltung	<p>Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald können über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden über den Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, ggf. in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen. Dienlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt einer Humusauflage sowie einer Bodenvegetation, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung von oberflächlichem Abfluss beiträgt. Auch eine Verringerung der Feinerschließung bzw. der Befahrungsintensität kann die Wasserrückhaltekapazität von Waldböden verbessern.</p>
2.2.12	Natürliche Waldentwicklung	<p>Eine natürliche Waldentwicklung im Sinne dieser Förderrichtlinie liegt vor, wenn auf Wald- oder waldfähige Flächen von mindestens 0,3 Hektar Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzpflegerische Eingriffe sowie dringend notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefällten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben, wenn nicht andere Gründe der Gefahrenabwehr oder der Bekämpfung invasiver Neobiota dagegensprechen.</p>

2.2.12	Naturschutzfachlich notwendige Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen	Naturschutzfachlich notwendig sind Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen, die unabdingbar erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung bestimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewälder, Waldränder) umfassen.
--------	---	--



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung der Richtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepassten Waldmanagement

Vom 28. Oktober 2022

Präambel

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommen hierbei eine besondere Bedeutung zu. Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der Kohlenstoff-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Das Ziel, Waldökosysteme in ihrer Resilienz und Anpassungsfähigkeit zu stärken, kann nur erreicht werden, wenn Waldbesitzende ihre Verantwortung der Entwicklung ihrer Wälder hin zu mehr Resilienz im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung wahrnehmen. Dieses zielgerichtete Management zur Existenzsicherung des Waldes geht über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.

1 Zweck der Zuwendung, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Zuwendung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt. Das klimaangepasste Waldmanagement trägt zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zu anderen Ökosystemleistungen.

1.2 Der Bund gewährt auf der Grundlage und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften waldfächenbezogene Zuwendungen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

2.2 Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien:

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens fünf- oder mindestens siebenjährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen Forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität, z. B. durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.



2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

2.3 Soweit der Einhaltung eines in Nummer 2.2 aufgeführten Kriteriums eine rechtliche Regelung oder auf Grund einer solchen Regelung erlassene Anordnung oder Maßnahme entgegensteht, was vom Antragsteller bzw. vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) nachzuweisen ist, ist das Kriterium nicht anzuwenden.

2.4 Verbindliche fachliche Erläuterungen zu in Nummer 2.2 aufgeführten Kriterien ergeben sich aus der Anlage.

3 Empfänger der Zuwendung

3.1 Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder juristische Person des Privat- oder öffentlichen Rechts, einschließlich Forstbetriebsgemeinschaft, sein, die rechtmäßig eine Waldfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes, ausgenommen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, bewirtschaftet, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegen ist.

3.2 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind:

3.2.1 Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen des Bundes oder der Länder befindet, sowie Stiftungen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die jeweils zu mindestens 25 Prozent durch Kapital von Bund oder Ländern errichtet wurden.

3.2.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹.

3.2.3 Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

3.2.4 Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 AO treffen.

3.2.5 Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung sind:

4.1.1 Nachweis, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller eine in der Bundesrepublik Deutschland belegene Waldfläche im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes bewirtschaftet.

4.1.2 Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements nach den in Nummer 2.2 festgelegten Kriterien auf einer Waldfläche nach Nummer 4.1.1 in dem in Nummer 6.3 festgelegten Zeitraum.

4.1.2.1 Antragsteller, deren Waldfläche nach dem Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes Deutschland (PEFC) zertifiziert ist, weisen die Einhaltung der in Nummer 2.2 festgelegten Kriterien durch ein PEFC-Zusatzmodul nach.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2008 (ABl. L 414 vom 9.12.2020, S. 15) geändert worden ist



4.1.2.2 Antragsteller, deren Waldfläche nach

4.1.2.2.1 dem Forest Stewardship Council Deutschland (FSC),

4.1.2.2.2 den Naturland Richtlinien zur Ökologischen Waldnutzung (Naturland) oder

4.1.2.2.3 einem dem Zertifikat nach Nummer 4.1.2.1 oder einem des in Nummer 4.1.2.2.1 oder Nummer 4.1.2.2.2 genannten Zertifikats vergleichbaren Zertifikat

zertifiziert ist, weisen die Einhaltung der unter Nummer 2.2 festgelegten Kriterien durch eine entsprechende Bescheinigung des jeweiligen Zertifizierungsgebers nach.

4.1.3 Anerkennung des PEFC-Zusatzmoduls nach Nummer 4.1.2.1 und der jeweiligen entsprechenden Bescheinigung nach Nummer 4.1.2.2 durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor deren Verwendung im Rahmen dieser Richtlinie durch die jeweils ausgebende Stelle. Im Rahmen der Anerkennung ist auch zu prüfen, welche Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Kriterien im PEFC-Zusatzmodul nach Nummer 4.1.2.1 und der jeweiligen entsprechenden Bescheinigung nach Nummer 4.1.2.2 vorgesehen sind.

4.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antrag auf Zuwendung sich auf die gesamte, vom Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland bewirtschaftete Waldfläche bezieht.

5 Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die Waldfläche, für die der Antragsteller den Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements gemäß den in Nummer 2.2 festgelegten Kriterien erbracht hat. Wenn und soweit die nach den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 nachgewiesenen Flächen im Umfang voneinander abweichen, ist der Nachweis mit dem geringeren Umfang Bemessungsgrundlage.

5.3 Folgende Waldflächen sind nicht zuwendungsfähig und werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen:

5.3.1 Waldflächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Ökopunkteprogrammes vorgenommen werden.

5.3.2 Waldflächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist.

5.3.3 Waldflächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

5.3.4 Waldflächen, auf denen eine natürliche Waldentwicklung bereits mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wird, in den Fällen, in denen die nach Nummer 2.2.12 zu erbringende Fläche mit natürlicher Waldentwicklung vollumfänglich zusätzlich erbracht wird.

5.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

5.4.1 85 Euro pro Hektar und Jahr für Antragsteller, die die Kriterien nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.11 einhalten.

5.4.2 für Antragsteller, die die Kriterien nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.12 einhalten:

5.4.2.1 100 Euro pro Hektar und Jahr für den ersten Hektar bis zum fünfhundertsten Hektar.

5.4.2.2 80 Euro pro Hektar und Jahr ab dem fünfhundertersten Hektar bis zum tausendsten Hektar.

5.4.2.3 55 Euro pro Hektar und Jahr ab dem tausendersten Hektar.

5.4.3 100 Euro pro Hektar und Jahr im zweiten Teil der Bindefrist (Jahre elf bis zwanzig) für Antragsteller, die das Kriterium nach Nummer 2.2.12 einhalten, für den Prozentsatz der Waldfläche, die bereits im ersten Teil der Bindefrist der natürlichen Waldentwicklung nach Nummer 2.2.12 zugeführt worden ist. Nummer 7.2 ist nicht anzuwenden.

5.5 In folgenden Fällen wird die Höhe der Zuwendung gekürzt:

5.5.1 Mischungsregulierung zum Erhalt der Baumartendiversität: Bei Antragstellern, denen für von eine von ihnen bewirtschaftete Waldfläche eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für die Maßnahme „Mischungsregulierung im Rahmen einer Jungbestandspflege“ bewilligt wurde, wird die Zuwendung nach den Nummern 5.4.1, 5.4.2.1 und 5.4.2.2 auf der jeweiligen Fläche um 16 Euro pro Hektar und Jahr gekürzt.

5.5.2 Totholz: Bei Antragstellern, denen für von eine von ihnen bewirtschaftete Waldfläche eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für die Maßnahme „Erhalt von Totholz“ bewilligt wurde, wird die Zuwendung nach den Nummern 5.4.1, 5.4.2.1 und 5.4.2.2 auf der jeweiligen Fläche um 25 Euro je Hektar und Jahr gekürzt.

5.5.3 Habitatbäume: Bei Antragstellern, denen für von eine von ihnen bewirtschaftete Waldfläche eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für die Maßnahme „Erhalt von Biotop-/Habitatbäumen“ bewilligt wurde, wird die Zuwendung nach den Nummern 5.4.1, 5.4.2.1 und 5.4.2.2 auf der jeweiligen Fläche um 18 Euro je Hektar und Jahr gekürzt.

5.5.4 Rückegassenabstände: Bei Antragstellern, denen für von eine von ihnen bewirtschaftete Waldfläche eine Förderung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme für die Maßnahme „Einhaltung von Rückegassenabständen“ bewilligt wurde, wird die Zuwendung nach den Nummern 5.4.1, 5.4.2.1 und 5.4.2.2 auf der jeweiligen Fläche um 7 Euro je Hektar und Jahr gekürzt.



5.5.5 Sollte die sich aus den Nummern 5.5.1, 5.5.2, 5.5.3 oder der Nummer 5.5.4 ergebende Kürzung der Zuwendung jeweils größer sein als die gewährte Förderung, wird die Zuwendung nur bis zum Betrag der Förderung gekürzt.

5.5.6 Natürliche Waldentwicklung: Bei Antragstellern wird die Zuwendung für die Einhaltung der Kriterien nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.12 wie nachfolgend beschrieben gekürzt, wenn eine natürliche Waldentwicklung auf der zuwendungsfähigen Waldfläche oder Teilen davon bereits mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wird und die nach Nummer 2.2.12 zu erbringende Fläche mit natürlicher Waldentwicklung nicht vollumfänglich zusätzlich erbracht wird:

5.5.6.1 Beträgt die Größe der mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme geförderten Waldfläche des Antragstellers 5 Prozent der zuwendungsfähigen Waldfläche oder mehr, gilt das Kriterium nach Nummer 2.2.12 als erfüllt. Bei Antragstellern, deren Waldfläche nicht mehr als 100 Hektar beträgt, beträgt die Höhe der Förderung für die zuwendungsfähige Waldfläche 85 Euro pro Hektar und Jahr; bei Antragstellern, deren Waldfläche mehr als 100 Hektar beträgt, beträgt die Höhe der Förderung für die zuwendungsfähige Waldfläche, auf der die Nutzung zulässig ist, 85 Euro pro Hektar und Jahr für den hundertsten Hektar bis zum fünfhundertsten Hektar, 68 Euro pro Hektar und Jahr ab dem fünfhundertsten Hektar bis zum tausendsten Hektar und 47 Euro pro Hektar und Jahr ab dem tausendsten Hektar.

5.5.6.2 Beträgt die Größe der mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme geförderten Waldfläche des Antragstellers weniger als 5 Prozent der zuwendungsfähigen Fläche, hat der Zuwendungsempfänger das Kriterium der Nummer 2.2.12 bis zum Erreichen des dort genannten Umfangs zu erfüllen. In diesem Fall ergibt sich die Höhe der Zuwendung in Euro pro Hektar und Jahr nach den Nummern 5.4.2.1 und 5.4.3 aus dem Anteil der zu erbringenden zusätzlichen Fläche nach folgender Berechnung:

Zusätzlicher Flächenanteil mit natürlicher Waldentwicklung, der nach dieser Richtlinie zu erbringen ist [in Prozent]	Höhe der Zuwendung in Euro pro Hektar und Jahr, bezogen auf die zuwendungsfähige Fläche
0	85
1	88
2	91
3	94
4	97
5	100

Die Interpolation der Höhe der Zuwendung erfolgt anhand der folgenden Formel:

Förderung [Euro pro Hektar und Jahr] = 85 + 3 x A

wobei A der zusätzliche Flächenanteil mit natürlicher Waldentwicklung, der nach dieser Richtlinie auf der zuwendungsfähigen Antragsfläche zu erbringen ist, in Prozentpunkten ist und maximal 5 Prozentpunkte erreichen kann.

5.6 Die mit der Bewilligung der Zuwendung verbundene Bindefrist beträgt

5.6.1 im Fall der Nummern 5.4.1 und 5.4.2 jeweils zehn Kalenderjahre,

5.6.2 im Fall der Nummer 5.4.3 bei einer im Fall der Nummer 5.4.2 sich auf eine Bindefrist der Zuwendung von zehn Kalenderjahren anschließende Bindefrist der Zuwendung weitere zehn Kalenderjahre.

5.7 Die Zuwendung wird haushaltsjährlich für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt und ausgezahlt. Für die jeweils verbleibende Bindefrist wird die Zuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in Aussicht gestellt.

5.8 Sofern im Haushaltsjahr, das dem Haushaltsjahr folgt, in dem die Zuwendung bewilligt worden ist (neues Haushaltsjahr), Haushaltsmittel verfügbar sind, wird im neuen Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt auf der Grundlage der Bewilligung in dem dem neuen Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahr, wenn der Antragsteller gegenüber der FNR in einer von dieser festgelegten Frist und Form schriftlich bestätigt hat, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 weiterhin vorliegen; Änderungen bei den Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 sind der FNR dabei mitzuteilen.

6 Verfahren

6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind über das elektronische Antragssystem unter www.klimaanpassung-wald.de unter Beachtung der im Antragsportal bekannt gemachten Antragsverfahrensbestimmungen bei der FNR einzureichen.

6.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

6.2.1 Nachweis der Antragsfläche.

6.2.2 Angaben nach Nummer 9.1.

6.2.3 De-minimis-Erklärung nach Nummer 9.2.

6.2.4 Erklärung zu § 264 StGB (subventionserhebliche Tatsachen).

6.2.5 Erklärung nach Nummer 7.3 Satz 1.



6.3 Die Bewilligung der Zuwendung ist mit folgenden Auflagen (§ 36 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG) zu verbinden:

6.3.1 Bei Antragstellern, die das klimaangepasste Waldmanagement nach den in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.11 festgelegten Kriterien durchführen, mit der Auflage, dass das klimaangepasste Waldmanagement auf der jeweiligen Waldfläche für mindestens zehn Jahre beginnend mit dem Jahr, in dem die Zuwendung erstmals ausgezahlt wird, durchzuführen ist.

6.3.2 Bei Antragstellern, die das klimaangepasste Waldmanagement nach den in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.12 festgelegten Kriterien durchführen, mit der Auflage, dass das klimaangepasste Waldmanagement auf der jeweiligen Waldfläche für mindestens zehn Jahre beginnend mit dem Jahr, in dem die Zuwendung erstmals ausgezahlt wird, durchzuführen ist.

6.3.3 Bei Antragstellern, die das klimaangepasste Waldmanagement nach den in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.12 festgelegten Kriterien durchführen, mit der Auflage, dass das klimaangepasste Waldmanagement nach dem Kriterium der Nummer 2.2.12 auf der Waldfläche, die im ersten Teil der Bindefrist der natürlichen Waldentwicklung zugeführt worden ist, für zehn Jahre beginnend mit dem Jahr, das dem Jahr folgt, in dem die Verpflichtung nach der Nummer 6.3.2 endet, durchzuführen ist.

6.4 Die erstmalige Bewilligung der Zuwendung ist mit der Bedingung (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG) zu verbinden, dass der Zuwendungsempfänger der FNR innerhalb von zwölf Monaten nach Zugang des die Zuwendung bewilligenden Bescheids eine aktuell gültige Bescheinigung

6.4.1 des PEFC-Zusatzmoduls in den Fällen der Nummer 4.1.2.1,

6.4.2 in den Fällen der Nummer 4.1.2.2

für die Antragsfläche vorzulegen hat.

6.5 Die Auflagen nach der Nummer 6.3 sind so auszugestalten, dass, wenn Haushaltsmittel für die Zuwendung nicht mehr bereitgestellt werden, die Durchführung des klimaangepassten Waldmanagements nicht mehr erforderlich ist nach Ablauf des Jahres, für das letztmalig eine Zuwendung bewilligt worden ist.

6.6 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die im Antrag angegebenen Daten und die gewährten Zuwendungen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen und die Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (z. B. Gesellschaftsvertrag, Satzung, Grundbuchauszug, Pachtvertrag, Jahresabschluss, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts) vorzulegen.

6.7 Die für Zuwendungen im Jahr 2022 verfügbaren Haushaltsmittel werden auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Land	Prozent
Baden-Württemberg	13,52
Bayern	23,02
Berlin	0,01
Brandenburg	9,76
Bremen	0,04
Hamburg	0,08
Hessen	7,05
Mecklenburg-Vorpommern	3,61
Niedersachsen	10,56
Nordrhein-Westfalen	9,79
Rheinland-Pfalz	7,94
Saarland	0,69
Sachsen	3,84
Sachsen-Anhalt	4,38
Schleswig-Holstein	1,48
Thüringen	4,23

6.8 Zuwendungen auf Grund von förderfähigen Anträgen, die bis zum 30. November 2022 eingereicht worden sind, werden – grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der FNR – zunächst jeweils bis zur Erschöpfung der Haushaltsmittel gewährt, die für das jeweilige Bundesland eingeplant sind, in dem die Antragsfläche belegen ist. Ist die Antragsfläche in mehreren Bundesländern belegen, wird sie in Gänze dem Bundesland zugerechnet, in dem der größte Flächenteil belegen ist. Förderfähige Anträge, die danach nicht beschieden werden konnten, können – grund-



sätzlich in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der FNR – im Jahr 2022 aus den dann noch insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Jahres 2022 beschieden werden.

6.9 Förderfähige Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel im Jahr 2022 nicht mehr bewilligt werden konnten, werden im folgenden Haushaltsjahr in der Reihenfolge ihres Eingangs beschieden, sobald wieder und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6.10 Die nach Berücksichtigung der Bewilligungen nach Nummer 6.9 und nach Nummer 5.8 für Zuwendungen im Jahr 2023 noch verfügbaren Haushaltsmittel für im Jahr 2023 gestellte Anträge werden jeweils auf die Bundesländer nach dem in Nummer 6.7 aufgeführten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Für förderfähige Anträge, die bis zum 31. August 2023 gestellt worden sind, gilt Nummer 6.8 entsprechend.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Bestandteil eines Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7.2 Zuwendungen unterhalb eines Auszahlungsbetrages von 85 Euro pro Antrag und Jahr werden nicht gewährt.

7.3 Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist der Beginn der Bindefrist zu werten.

7.4 Kosten und Ausgaben, die dem Antragsteller vor der Antragstellung entstanden sind oder durch die Antragstellung entstehen, bleiben unberücksichtigt und sind nicht zuwendungsfähig.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Eine Rückforderung einer gewährten Zuwendung findet nicht mit der Begründung der Nichterfüllung einer Auflage nach Nummer 6.3 statt, wenn Haushaltsmittel für die Zuwendung nicht mehr bereitgestellt werden.

7.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes (SubvG) hingewiesen. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 SubvG werden vor Bewilligung der Zuwendung detailliert bezeichnet.

7.7 Einzelbeihilfen, die den Wert von 500 000 Euro übersteigen, werden nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite („TAM“) veröffentlicht.

8 Kontrollen, Prüfrechte

8.1 Die FNR hat ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4. Die FNR oder von ihr beauftragte Dritte können insbesondere stichprobenweise bis zum Ende der Zweckbindung Vor-Ort-Kontrollen zur Inaugenscheinnahme der Original-Nachweise nach Nummer 4.1.2 sowie zur Prüfung der Einhaltung der Kriterien nach Nummer 2.2 vornehmen.

8.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, Vertretern der FNR und von ihr beauftragten Dritten jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gewähren, Räume zu bezeichnen und zu öffnen sowie Prüfungen, auch im Wald, zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten worden sind bzw. werden.

9 Beihilferecht

9.1 Die Zuwendung darf nicht mit anderen öffentlichen Förderprogrammen einschließlich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die gleichen beihilfefähigen Maßnahmen kumuliert werden. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten darf nicht dazu führen, dass die Beihilfeintensität von 100 Prozent überschritten wird. Der Antragsteller hat in seinem Antrag alle anderen Beihilfen anzugeben, die ihm für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten gewährt wurden oder die er beantragt hat. Werden dem Antragsteller nach Antragstellung solche Beihilfen gewährt, hat er dies unverzüglich der beihilfegewährenden Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind subventionserheblich.

9.2 Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013². Der Gesamtbetrag der dem Zuwendungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Antragsteller hat in seinem Antrag darzulegen und, soweit erforderlich, bis zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung nachzureichen, wann und in welcher Höhe ihm – unabhängig vom Beihilfegeber – im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist



(EU) Nr. 1407/2013 oder einer anderen De-minimis-Verordnung gewährt wurden. Dabei hat er auch anzugeben, welche Beihilfeanträge auf Grundlage einer De-minimis-Verordnung gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

9.3 Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid, dem eine De-minimis-Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

9.4 Die De-minimis-Bescheinigung ist bei künftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 2022

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Bernt Farcke



Anlage

(zu Nummer 2.4)

Zweck dieser Anlage ist es, die in Nummer 2.2 aufgeführten Kriterien und die dort verwendeten Fachbegriffe zu erläutern. Für andere Zwecke sind die Erläuterungen nicht bestimmt.

Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
2.2.1	Vorausverjüngung	Vorausverjüngung (oder auch Vorverjüngung) ist eine zum Zeitpunkt der Einleitung der Endnutzung (Ernte) des Altbestandes gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens fünf Jahre alt ist.
2.2.1	Voranbau	Der Voranbau ist ein Waldbauverfahren, bei dem eine Kunstverjüngung (Saat, Pflanzung) unter dem Schirm des bestehenden Altbestandes als zukünftiger Hauptbestand eingebracht wird.
2.2.1	Naturverjüngung	Naturverjüngung bezeichnet einen aus natürlichem Samenfall oder Eintragung durch Tiere und Ansamung entstandenen Jungpflanzenbestand (im Gegensatz zu Kunstverjüngung aus Saat oder Pflanzung).
2.2.1	Ausgangs- und Zielbestand	Der Ausgangsbestand stellt den bestehenden Waldbestand vor Eingriffen dar; der Zielbestand den erwünschten Bestand am Ende der waldbaulichen Behandlung.
2.2.1	Nutzung bzw. Ernte	Nutzung bzw. Ernte beschreibt die Holzentnahme zur wirtschaftlichen Verwertung, verbunden mit der nachfolgenden Verjüngung des Bestandes.
2.2.2	Klimaresiliente Baumarten	Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.
2.2.2 und 2.2.3	Überwiegend standortheimische Baumarten	Standortheimische Baumarten sind Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation an einem gegebenen Standort. „Überwiegend“ bedeutet mindestens 51 Prozent.
2.2.3	Forstliche Landesanstalten der Länder	Zu den Forstlichen Landesanstalten zählen folgende Versuchs- und Forschungsanstalten bzw. Betriebseinheiten der Länder (ohne Stadtstaaten): <ul style="list-style-type: none">– Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt für Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen,– Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme, Landesforst Mecklenburg-Vorpommern,– Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde, Landesbetrieb Forst Brandenburg,– Kompetenzzentrum Wald und Forstwirtschaft, Staatsbetrieb Sachsenforst,– Forstliches Forschungs- und Kompetenzzentrum Gotha, ThüringenForst,– Zentrum für Wald und Holzwirtschaft, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,– Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz,– Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg,– Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.



Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
2.2.4	Sukzession und Sukzessionsstadien (im Wald)	Sukzession bezeichnet die natürliche Abfolge (Sukzessionsstadien) von sich einander ablösenden Pflanzen- und Waldgesellschaften an einem bestimmten Standort, insbesondere als natürlicher Wiederherstellungsprozess.
2.2.4	Vorwald	Vorwald benennt einen jungen Waldbestand aus Natur- oder Kunstverjüngung meist schnellwachsender, aber lichtdurchlässiger Pionierbaumarten (z. B. Birke, Aspe, Weidenarten, Eberesche), unter deren Schirm andere empfindliche Baumarten-Verjüngungen (z. B. Buche, Eiche) gegenüber klimatischen Extremen wie Frost, Hitze und Trockenheit besser geschützt sind.
2.2.4	Störungen	Unter Störungen (natürlicher Prozess) bezeichnet man die abrupte Änderung des Waldaufbaus durch das Absterben einzelner Bäume, Baumgruppen bis ganzer Bestände durch ein zeitlich befristetes Extremereignis wie z. B. Sturm, Schnee und Eisbruch (abiotische Störungen) oder Schaderregerbefall (biotische Störungen). Kleinflächige Störungen beziehen sich auf Flächen bis zu 0,3 Hektar. Im Altbestand entspricht dies gruppen- bis horstweisen Lücken.
2.2.5	Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumarten-diversität	Heute standortheimische Baumarten sind an die klimatischen Bedingungen der Vergangenheit oder Gegenwart und eventuell der Zukunft angepasst. Die Klimaangepasstheit standortheimischer Baumarten hängt maßgeblich von der Naturnähe (Strukturvielfalt, Artenreichtum) der betrachteten Waldökosysteme ab. Die hohe Unsicherheit im Hinblick auf die zukünftige Anpassung heute standortheimischer Baumarten kann in Ausnahmefällen die Erweiterung des verwendeten Baumartenspektrums um Baumarten mit hohem Anpassungspotenzial an Trockenheit, Hitze, Sturm oder Schaderregerbefall erfordern. Dies gilt prinzipiell in Waldbeständen mit geringer Baumartenzahl, insbesondere in naturfernen Reinbeständen. Das Baumartenspektrum umfasst überwiegend standortheimische Baumarten.
2.2.5	Mischungsform	Die Mischungsform beschreibt den horizontalen Aufbau des Waldbestandes mit unterschiedlichen Baumarten.
2.2.6	Kahlschlag	Ein Kahlschlag ist eine flächenhafte Nutzung des Bestandes ab einer Hiebsfläche von 0,3 Hektar.
2.2.6	Sanitärhieb	Ein Sanitärhieb ist das Fällen und Entnehmen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung in der Regel aufgrund von Störungen oder längerfristiger Stresseinwirkung. Hierdurch sollen benachbarte Bäume vor der jeweiligen Erkrankung (insbesondere Schädlingsbefall) geschützt und das Holz soll vor einer Entwertung genutzt werden.
2.2.6	Kalamität	Eine Kalamität bezeichnet den Ausfall von Waldbeständen z. B. durch Massenvermehrungen von Borkenkäfern, anderen blatt- oder nadelfressenden Insekten oder durch Witterungsextreme verursachten Schäden (z. B. Sturm, Schnee- oder Eisbruch, Waldbrand, Dürre).
2.2.6	Derbholzmasse	Derbholz umfasst die oberirdischen Teile eines Baumes (Stamm und Äste), die am schwächeren Ende gemessen mindestens einen Durchmesser von 7 cm mit Rinde (Durchmesser von Holz plus Rinde) haben.



Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
2.2.7	Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz	Eine Anreicherung von Totholz liegt vor, wenn abgestorbene Bäume im Wald belassen werden und hierdurch die Gesamtmenge an Totholz auf der Fläche steigt. Die Diversität an Totholz kann z. B. erhöht werden, wenn gezielt Typen von Totholz (z. B. liegend/stehend oder nach Durchmesser oder Baumart) geschaffen oder erhalten werden, die weniger häufig vorkommen als andere. Die Kennzahlen aus dem Bewertungsschema für FFH-Lebensraumtypen ³ können als Anhalt für Altbestände genutzt werden.
2.2.7	Hochstumpf	Als Hochstumpf zählen stehende tote Bäume ohne Baumkrone. Bei künstlicher Anlage sollten die Stümpfe so hoch sein, dass ihr oberer Bereich besonnt ist.
2.2.8	Habitatbaum	Ein Habitatbaum ist ein lebender oder toter, stehender Baum, der mindestens ein Mikrohabitat trägt. Als Mikrohabitat werden kleinräumige oder speziell abgegrenzte Lebensräume bezeichnet, die durch Verletzungen, Aktivitäten von Tieren oder Pflanzen oder Wuchsstörungen oder Eigenarten des Baumes bedingt werden. Beispiele sind Flechten, Rindentaschen nach Blitzschlag, Spechthöhlen, sogenannte Hexenbesen oder Efeubewuchs. Habitatbäume haben keine absoluten Mindestgrößen oder Alter. Bei der Auswahl soll naturschutzfachlich wertvolleren Bäumen der Vorzug gegeben werden. Habitatbäume werden permanent gekennzeichnet. Bei einer anteiligen Verteilung der Habitatbäume sind Flächen ausgeschlossen, die nach dem Kriterium der Nummer 2.2.12 einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten sind oder Flächen, auf denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nutzung ausgeschlossen ist.
2.2.8	Habitatbaumanwärter	Habitatbaumanwärter sind Bäume, die Mikrohabitat-geeignete Strukturen aufweisen, die sich in Entwicklung befinden. Habitatbaumanwärter sind wie Habitatbäume entsprechend zu kennzeichnen.
2.2.9	Rückegasse	Rückegassen sind unbefestigte Fahrlinien im Wald, die im Rahmen der sogenannten Feinerschließung angelegt werden und bei Hiebsmaßnahmen von Forstmaschinen (insbesondere Rückemaschinen, Harvestern und Forwardern) befahren werden.
2.2.9	Rückegassenabstand	Der Abstand zwischen zwei Rückegassen im Bestand. Er wird von Mitte der Rückegasse zur Mitte der benachbarten Rückegasse gemessen. Anstelle von Abständen können auch Prozentwerte für befahrene Fläche herangezogen werden, wobei 30 Meter Abstand 13,5 Prozent Fläche und 40 Meter Abstand 10 Prozent Fläche entsprechen.
2.2.9	Verdichtungsempfindlicher Boden	Verdichtungsempfindlich ist ein Boden, welcher aufgrund seiner Eigenschaften, insbesondere der Bodentextur, ein hohes Risiko trägt, dass es infolge mechanischer Belastungen (wie z. B. Befahren mit schweren Maschinen) zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Bodenstruktur (Verdichtung) kommt.

³ Bundesamt für Naturschutz (BfN) und Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.) (2017). Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil II: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen und Küstenlebensräume). BfN-Skripten 481, 2. Überarbeitung, 242 S. DOI: 10.19217/skr481



Kriterium	Begriff	Definition und Erläuterungen
2.2.10	Pflanzenschutzmittel	Pflanzenschutzmittel (PSM) sind alle chemischen oder biologischen Produkte, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor einer Schädigung durch Tiere (z. B. Insekten, Nagetiere) oder Krankheiten wie Pilzbefall schützen sollen. Auch Produkte, die der Bekämpfung von unerwünschten Pflanzen dienen, zählen zu den Pflanzenschutzmitteln. Als PSM gelten Insektizide, Fungizide und Herbizide. Mittel zur Vergrämung von schädigenden Säugetieren, zum Verbisschutz von Jungpflanzen oder zur Behandlung von Wunden an Bäumen (schützen vor Krankheiten) sind keine PSM.
2.2.10	Polter	Polter bezeichnet einen aufgeschichteten Stapel Rundholz zur Lagerung, zum Weitertransport oder zur Weiterverarbeitung.
2.2.11	Maßnahmen zur Wasserrückhaltung	Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald können über verschiedene Wege erfolgen. Der Abfluss von Wasser aus dem Wald kann z. B. verringert werden über den Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen, die Renaturierung und Förderung von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten im Rahmen von wasser- und naturschutzrechtlich abgestimmten Entwicklungskonzepten, gegebenenfalls in Kombination mit der Anlage von Feuerlöschteichen. Dienlich sind zudem Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt einer Humusaufgabe sowie einer Bodenvegetation, die eine schnelle Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden begünstigt und zur Vermeidung von oberflächlichem Abfluss beiträgt. Auch eine Verringerung der Feinerschließung oder der Befahrungintensität kann die Wasserrückhaltekapazität von Waldböden verbessern.
2.2.12	Natürliche Waldentwicklung	Eine natürliche Waldentwicklung liegt vor, wenn auf Waldflächen von mindestens 0,3 Hektar Größe forstwirtschaftliche Eingriffe für mindestens 20 Jahre ausgeschlossen sind. Ausnahmen für Eingriffe in den Baumbestand sind naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendige Verkehrssicherungs- und Forstschutzmaßnahmen. In diesen Fällen müssen die gefälltten Bäume als Totholz im Bestand verbleiben. Dies gilt nicht, soweit eine Entfernung der Bäume zur Abwehr von Gefahren oder zur Bekämpfung invasiver Neobiota erforderlich ist.
2.2.12	Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen	Naturschutzfachlich notwendig sind Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen, die zwingend erforderlich sind, um Schutzgüter des Naturschutzes (z. B. Arten, geschützte Biotope oder Waldlebensraumtypen) entgegen der natürlichen Entwicklung und Dynamik zu erhalten. Dies kann auch die Aufrechterhaltung bestimmter kulturbetonter Waldformen (z. B. Nieder-, Mittel-, Hutewälder oder Waldränder) umfassen.

Erläuterungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)

Was ist „De-minimis“?

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der o. g. EU-Verordnung gewährt.

De-minimis-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen (bzw. unternehmerisch tätig werdende Bürgerinnen oder Bürger) mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf bestimmte Höchstwerte begrenzt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der o. g. EU-Verordnung (Allgemeine De-minimis-Beihilfe) gewährten **De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.**

Um die Einhaltung der Höchstgrenzen zu gewährleisten, ist die Angabe der in den vergangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bereits erhaltenen und der in Beantragung befindlichen De-minimis-Beihilfen im elektronischen Antragsverfahren notwendig.

Welche De-minimis-Angaben sind erforderlich?

Die Angaben zu De-minimis-Beihilfen gehören zu den subventionserheblichen Tatsachen.

Der Antragsteller hat darzulegen, wann und in welcher Höhe der Antragstellende - unabhängig vom Beihilfegeber - in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach der o. g. EU-Verordnung beantragt und erhalten hat.

Anzugeben sind alle De-minimis-Beihilfen, die der Antragsteller und die mit ihm verbundenen Unternehmen beantragt und erhalten haben.

Hinweis: Die anzugebenden Beihilfen sind nicht nur Beihilfen im Forstbereich, sondern alle Beihilfen, die laut der o. g. EU-Verordnung den folgenden EU-Verordnungen zuzurechnen sind:

- Nr. 1407/2013 (kurz: Allgemeine De-minimis-Beihilfe)
- Nr. 1408/2013 (kurz: Agrar-De-minimis-Beihilfe)
- Nr. 360/2012 (kurz: DAWI-De-minimis-Beihilfe)
- Nr. 717/2014 (kurz: Fisch-De-minimis Beihilfe)

Welche De-minimis-Beihilfen habe ich bereits erhalten?

Bei jeder De-minimis-Beihilfe muss der Beihilfegeber dem Beihilfeempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausstellen, die o. g. EU-Verordnung benennt. Des Weiteren entnehmen Antragsteller dieser Bescheinigung die folgenden Angaben:

- Datum (TT.MM.JJJJ) der De-minimis-Bescheinigung/des Antrags
- Beihilfegeber
- Aktenzeichen
- De-minimis-Typ (Allgemein, Fisch, Agrar, DAWI)
- Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)
- Beihilfewert in Euro

Unternehmensbegriff – was ist ein „einziges Unternehmen“?

Nach der o. g. EU-Verordnung wird nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund in die Betrachtung einbezogen.

Ein Unternehmensverbund wird dabei als ein einziges Unternehmen definiert.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und können bis zum Erreichen einer Obergrenze zusammengerechnet werden.

Der Begriff „einziges Unternehmen“ ist in Art. 2 Abs. 2 der o. g. De-minimis-Verordnung definiert:

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Antragstellung und Bewilligung liegen in zwei verschiedenen Kalenderjahren. Welcher Zeitraum ist dann der zugrunde zu legende Zeitraum?

Die Voraussetzungen der De-minimis-Förderung müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen. In Deutschland ist das Kalenderjahr (=Steuerjahr) maßgeblich. Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. **Daher ist das Jahr der Bewilligung entscheidend.**

Welche Folgen hat es, wenn durch den Antragsteller falsche Angaben gemacht wurden bzw. werden?

Die De-minimis-Angaben sind subventionserheblich, d. h. falsche Angaben können zur **Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs** führen. Die von der bewilligenden Stelle ausgestellte De-minimis-Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/11

Betreff: Beitritt zum Projekt „Wildnisfond“ mit Teilflächen des Stadtwald Hungen, hier: Abschluss eines Vertrages mit der NABU-Stiftung über den Nutzungsverzicht auf diesen Teilflächen des Stadtwaldes Hungen - erneute Beratung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		17.01.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Beitritt zum Projekt „Wildnisfond“ mit Teilflächen des Stadtwald Hungen, hier: Abschluss eines Vertrages mit der NABU-Stiftung über den Nutzungsverzicht auf diesen Teilflächen des Stadtwaldes Hungen - erneute Beratung			
Anlage(n): Anlage_1 Flurstücksliste Anlage 2 Hungen Antragsfläche_Wildnisfonds_Flurstücke_TK_20230118 Anlage 3 Hungen Antragsfläche_Wildnisfonds_TK_20230118 Anlage 4 Hungen Antragsfläche_Wildnisfonds_Flurstücke_DOP_20230118 Anlage 5 Anhang II Jagd Anlage 6 Anhang I Wege Entwurf vom 17.01.2023 1_OS_1			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Battenfeld		17.01.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	24.01.2023	nichtöffentlich beschließend
Umwelt- und Klimaschutzausschuss	30.01.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.02.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, den in Anlage beigefügten Vertrag über den Nutzungsverzicht auf Teilflächen des Stadtwaldes Hungen nebst Anlagen 1-6 mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Albrechtstraße 14, 10117 Berlin abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat in ihrer Sitzung am 24.05.2022 den Beschluss gefasst, mit Teilflächen des Stadtwald Hungen am Projekt „Wildnisfond“ der BRD teilzunehmen. Ferner wurde beschlossen, dass der zu schließende Vertrag mit der NABU-Stiftung noch vor Vertragsunterzeichnung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden soll.

Ein erster Vertragsentwurf wurde im Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in der Dezember-Sitzungsrunde beraten. Während der Aufstellung des Vertragsentwurfs sind bis kurz vor der Beratung noch offene Fragen zum Tourismus, dem Jagdrecht in der Vereinbarkeit zum Jagdgenossenschaftsrecht, zur Verwendung bestehender Ökopunkte und der Verkehrssicherung von Wegen entstanden. Bürgermeister Wengorsch hat in der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2022 mitgeteilt, dass die Beschlussfassung vom Magistrat in seiner Sitzung zurückgestellt wurde bis diese Punkte geklärt sind.

Um das Thema Jagd,- sowie Wegerecht im Rahmen des Beitritt zum Naturprojekt Wildnisfond zur erörtern, fand am 11.01.2023 ein Gesprächstermin mit Vertretern der Jagdgenossenschaft von Langd und Villingen, den Jagdpächter Langd und Villingen, Herr Unselt (Geschäftsführer NABU-Stiftung), Dr. Dietz, (Fachberater NABU-Stiftung), Herr Dr. Stock, Fachlicher Projektmanager Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Rechtsanwalt Nübel, Rechtsberater Stadt Hungen, Bürgermeister Wengorsch und Verwaltung statt. Im Ergebnis wurden einvernehmlich Konzeptentwürfe zum Jagd- und Wegemanagement abgestimmt, die Anlage zum Vertrag werden. Ferner wurden noch weitere Vertragsdetails wie zur Verkehrssicherung erörtert und vertraglich angepasst.

Rechtsanwalt Nübel und Dr. Dietz werden die Vertragsinhalte in der Sitzung des Magistrates und der gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und Klimaschutzausschuss und Haupt- und Finanzausschuss erläutern.

Weiterhin hat aufgrund der Ergebnisse der Überprüfungen von Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH und der juristischen Beurteilung des Hessischen Städte- und Gemeindebund zur haushalterischen Festlegung der Einnahmen aus dem Verkauf der Nutzungsrechte noch eine separate Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien zur Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu erfolgen.

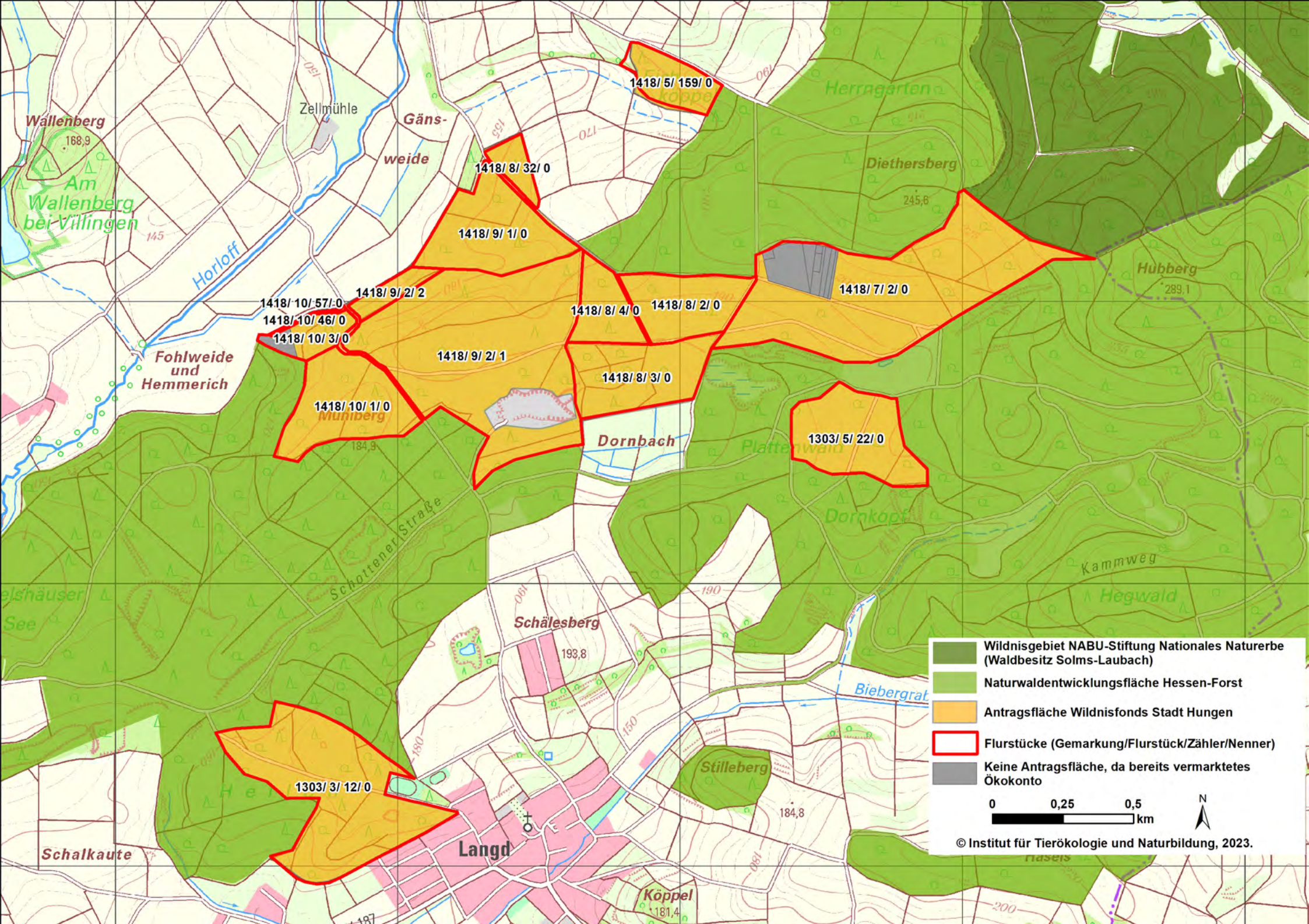
Anlage 1

I. GB v. Villingen Bl. 1627

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Katastergröße</u>
54	Villingen	5	159	48.358 m ²
55	Villingen	7	2	361.442 m ²
56	Villingen	8	2	84.296 m ²
57	Villingen	8	3	110.495 m ²
58	Villingen	8	4	52.208 m ²
59	Villingen	8	32	21.976 m ²
60	Villingen	9	1	121.632 m ²
584	Villingen	9	2/1	402.743 m ²
61	Villingen	9	2/2	22.057 m ²
62	Villingen	10	1	117.521 m ²
812	Villingen	10	3	33.672 m ²
413	Villingen	10	46	1.628 m ²
424	Villingen	10	57	979 m ²

II. GB v. Langd Bl. 1084

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Katastergröße</u>
886	Langd	3	12	248.681 m ²
913	Langd	5	22	117.171 m ²



Wallenberg
168,9
Am Wallenberg bei Villingen

Zellmühle
Gänsweide

1418/ 5/ 159/ 0

1418/ 8/ 32/ 0

Herrngarten
Diethersberg
245,6

Horloff

1418/ 9/ 1/ 0

1418/ 7/ 2/ 0

1418/ 10/ 57/ 0
1418/ 10/ 46/ 0
1418/ 10/ 3/ 0

1418/ 9/ 2/ 2

1418/ 8/ 4/ 0

1418/ 8/ 2/ 0

Fohlweide und Hemmerich

1418/ 9/ 2/ 1

1418/ 8/ 3/ 0

1418/ 10/ 1/ 0
Munberg
184,9

Dornbach

1303/ 5/ 22/ 0

Hubberg
289,1

Schottener Straße

Plattenwald

Dornkopf

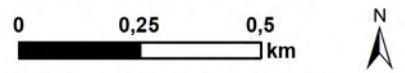
Kammweg

Hegwald

Schälesberg
193,8

Biebergrat

- Wildnisgebiet NABU-Stiftung Nationales Naturerbe (Waldbesitz Solms-Laubach)
- Naturwaldentwicklungsfläche Hessen-Forst
- Antragsfläche Wildnisfonds Stadt Hungen
- Flurstücke (Gemarkung/Flurstück/Zähler/Nummer)
- Keine Antragsfläche, da bereits vermarktetes Ökokonto



© Institut für Tierökologie und Naturbildung, 2023.

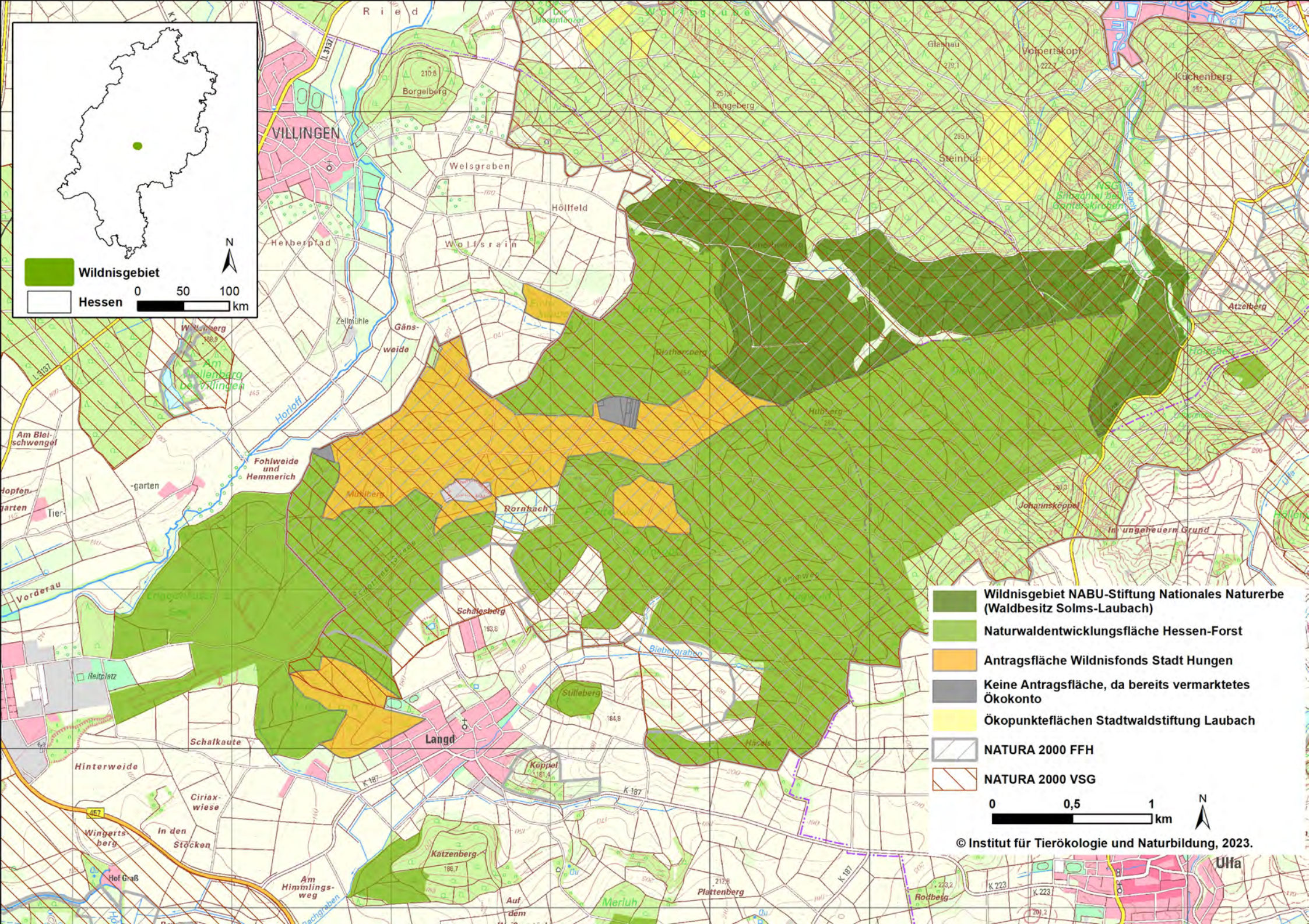
Schalkaute

Langsdorf

Stilleberg
184,8

Köppel
181,4

Haisels



Wildnisgebiet

Hessen

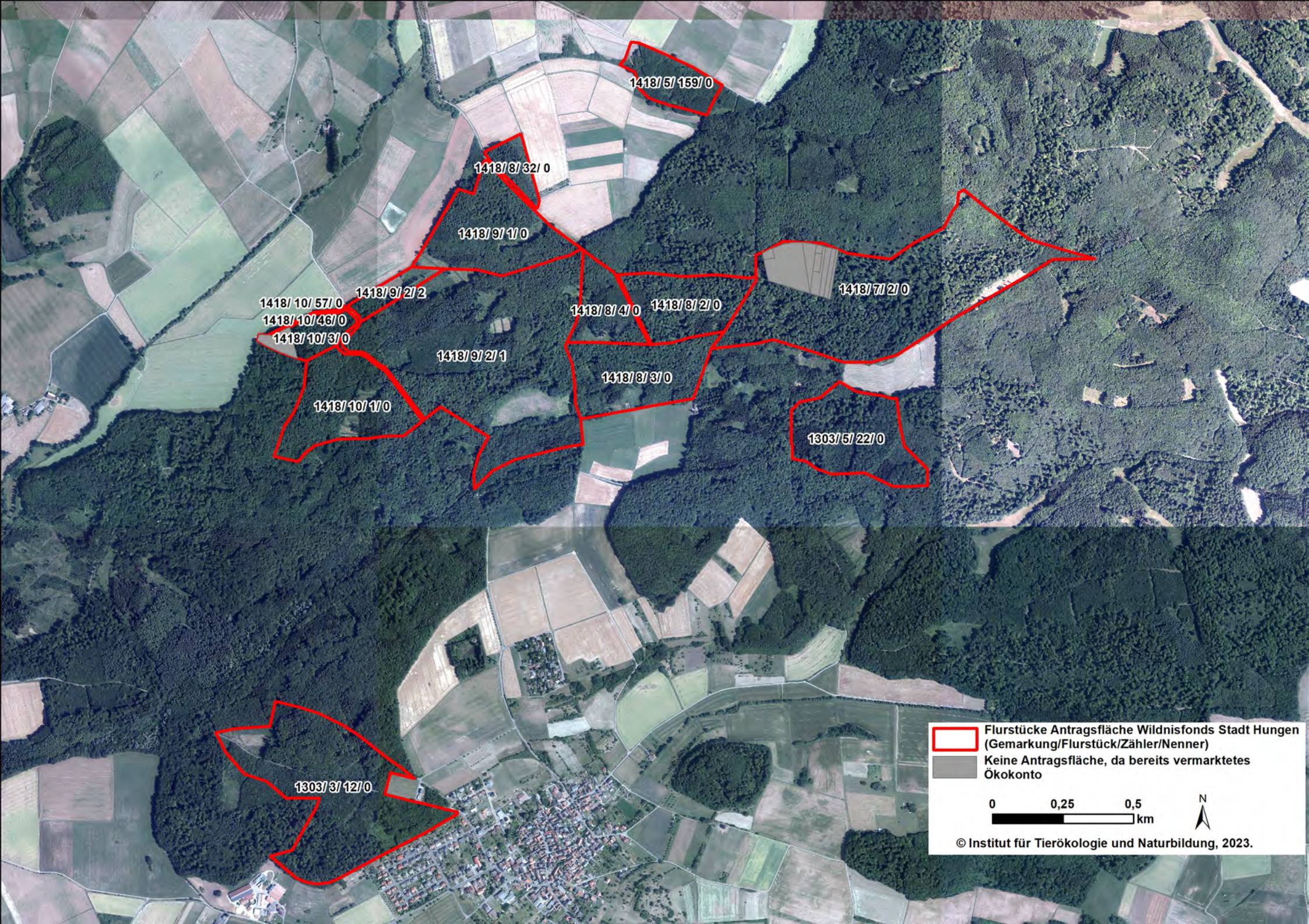
0 50 100 km

- Wildnisgebiet NABU-Stiftung Nationales Naturerbe (Waldbesitz Solms-Laubach)
- Naturwaldentwicklungsfläche Hessen-Forst
- Antragsfläche Wildnisfonds Stadt Hungen
- Keine Antragsfläche, da bereits vermarktetes Ökoko
- Ökopunkteflächen Stadtwaldstiftung Laubach
- NATURA 2000 FFH
- NATURA 2000 VSG

0 0,5 1 km

© Institut für Tierökologie und Naturbildung, 2023.

Ulfa



1418/5/159/0

1418/8/32/0

1418/9/1/0

1418/9/2/2

1418/10/57/0

1418/10/46/0

1418/10/3/0

1418/8/4/0

1418/8/2/0

1418/7/2/0

1418/9/2/1

1418/8/3/0

1418/10/1/0

1303/5/22/0

1303/3/12/0

Flurstücke Antragsfläche Wildnisfonds Stadt Hungen (Gemarkung/Flurstück/Zähler/Neuner)

Keine Antragsfläche, da bereits vermarktetes Ökokonto

0 0,25 0,5 km



© Institut für Tierökologie und Naturbildung, 2023.

Anhang II

Kriterien für das Wildtiermanagement

Kriterium 3.5: Wildtiermanagement

Herkömmliche Jagd findet im Wildnisgebiet nicht statt. Ein Wildtiermanagement kann bei Huftierarten aus naturschutzfachlicher Notwendigkeit oder zur Vermeidung von Schäden angrenzender land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebiete stattfinden. Notwendigkeit und Methoden des Wildtiermanagements sind im Managementplan für das Wildnisgebiet konkret beschrieben und werden regelmäßig hinsichtlich Effektivität und weiterer Notwendigkeit überprüft.

Auszug aus

„Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 %-Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie“ (Fachposition BMU/BfN, 03.05.2018)

Umsetzung in der Wildnisfläche „Stadtwald Hungen“

- Grundsätzlich verbleibt das Jagdrecht bei der Flächenbesitzerin und die gesamte Fläche des Wildnisgebietes bleibt weiterhin im Jagdbetrieb.
- Ein fertig abgestimmtes Konzept zum Wildtiermanagement muss spätestens 5 Jahre nach Vertragsabschluß vorliegen. Bis dahin kann der Jagdbetrieb im bisherigen Modus weiter erfolgen, es sei denn, die Vertragsparteien einigen sich mit den Jagdgenossenschaften bereits vorher auf ein zukünftiges Vorgehen zum Wildtiermanagement.
- Die gesamten jagdlichen Einrichtungen und ebenso die Ausübung der Jagd außerhalb der Vertragsfläche sind von den vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen nicht betroffen (v.a. die Feldjagd).
- Eckpunkte für das noch gemeinsam zu erstellende Jagdkonzept (Wildmanagement) sind: möglichst kurze Jagdzeiten durch Intervalljagd; Zonierung der Wildnisfläche in Flächen mit jagdlichen Schwerpunkten (z.B. zur Wildschadensabwehr in landwirtschaftlichen Kulturen) sowie jagdlich beruhigten (eingeschränkten) Flächen; Reduktion der Kirrungen und Beschickung auf das unbedingt notwendige Maß; Versuch der Abstimmung des Jagdkonzepts revierübergreifend mit den Nachbarflächen im Wildnisgebiet (Land Hessen, Forstbetrieb Solms-Laubach).
- Innerhalb der Vertragsfläche werden gemeinsam sogenannte Zonen mit eingeschränkter Bejagung abgegrenzt. In diesen Zonen findet keine regelmäßige Jagdausübung statt. Entsprechend sind keine festen jagdlichen Einrichtungen vorzusehen (z.B. Hochsitze, Kirrungen). Die Flächen dürfen jedoch im Rahmen von Drückjagden (angestrebt werden 2 pro Jahr) mit mobilen Sitzen bestückt und bejagt besetzt werden.
- Es erfolgt alle 5 Jahre nach Ersteinrichtung eine fachliche Evaluation des Wildtiermanagements und ggfs. eine Anpassung nach gemeinsamer Abstimmung. Ebenso können bedingt durch

fachliche Erfordernisse (z.B. erhöhte Wildschäden) Veränderungen vorgenommen werden, sofern diese mit den Zielen des Jagdkonzeptes (Wildtiermanagements) übereinstimmen.

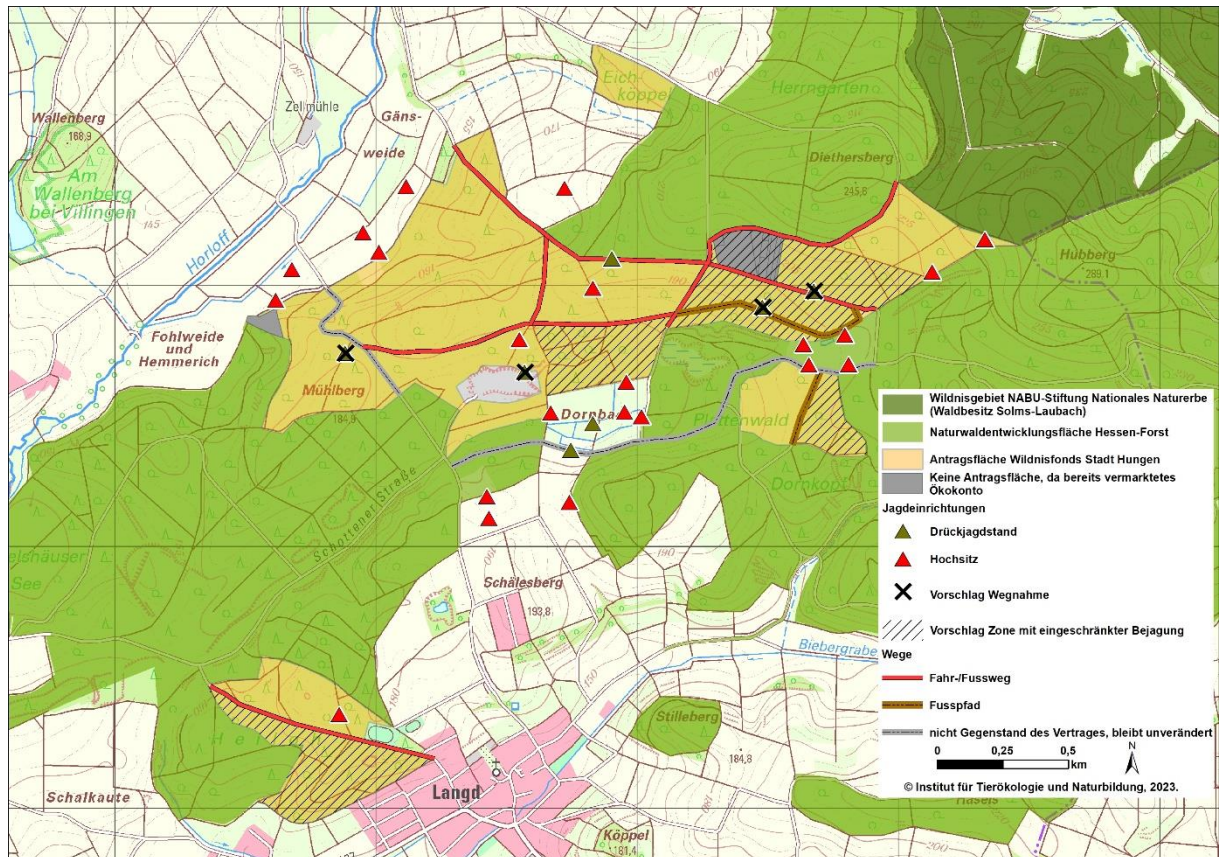


Abb. 1: Übersicht jagdlicher Einrichtungen (einschließlich ggfs. zu streichender Drückjagdstände **X**) sowie bestehende und verbleibende Wege. Weiterhin dargestellt sind Vorschläge für Zonen mit eingeschränkter Bejagung. Letztere sollen ausschließlich über Bewegungsjagden (2x pro Jahr) beunruhigt werden.

Anhang I

- Es werden keine befestigten Wege aktiv zurückgebaut, das Wegenetz bleibt entsprechend der Anhangskarte erhalten.
- Alle befestigten Wege bleiben gemäß der angehängten Karte erhalten und können wie bisher auch von Berechtigten befahren werden (z.B. Grundstückseigenümer, die zu ihren Grundstücken gelangen müssen; sowie Jagdausübungsberechtigte)
- Die befestigten Wege dienen ebenso dem Brandschutz im Falle eines Waldbrandes. Entsprechend der Wegeausstattung ist es möglich im Brandfalle Rundwege zu fahren.
- Die Ortsverbindung Langd – Villingen und ebenso die sogenannte Schottener Straße sind **nicht Gegenstand des Vertrages** und bleiben in vollem Umfang und ohne Änderung erhalten.
- Forstliche Rückegassensysteme sind keine Wege, sondern dienten bisher der Holzernte. Da die Holzernte eingestellt wird, werden entsprechend auch die Rückegassen nicht weiter aufrechterhalten. Zum Zwecke der Wildbergung im Zuge der Jagdausübung können die Rückegassen genutzt werden.

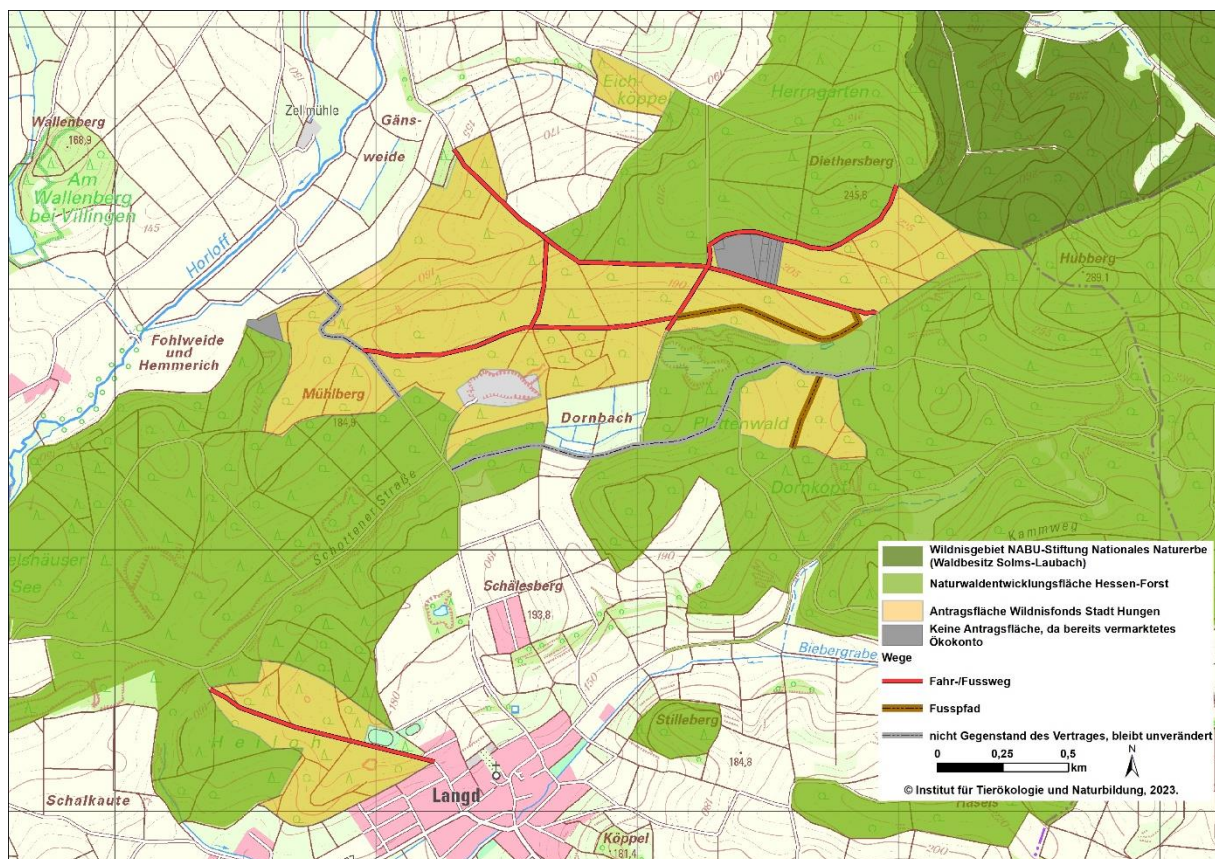


Abb. 1: Darstellung der verbleibenden Wege im Wildnisgebiet „Stadtwald Hungen“. Es sind nur die Wegeabschnitte im Vertragsgebiet dargestellt. Diese setzen sich außerhalb fort. Die Ortsverbindung Langd – Villingen und die Schottener Straße sind als eigene Flurstücke nicht Vertragsgegenstand und bleiben entsprechend unverändert.

Entwurf 31.01.2023

Urkundenverzeichnis-Nr. ... / 2023

Durchgehend einseitig beschriebene Urkunde



Verhandelt

zu Berlin am ... 2023

Vor dem unterzeichneten Notar

Thomas Wilhelm
Schumannstraße 2
10117 Berlin

erschieden heute:

AZ 203/22_d58/D370-22

1. Herr **Rainer Wengorsch**

geboren 02. Juni 1962,
wohnhaft: Hildegard-von-Bingen-Straße 8, 35410 Hungen
- ordnungsgemäß ausgewiesen –

mit der Erklärung, die nachfolgenden Erklärungen abzugeben

in seiner Eigenschaft als zur in dieser Angelegenheit zur alleinige Vertretung berechtigter
**Bürgermeister der Stadt Hungen, dienstansässig im Rathaus der Stadt Hungen
Kaiserstraße 7, 35410 Hungen**

für die

Stadt Hungen

- nachfolgend **Eigentümer** genannt –

Der Erschienene zu 1 legt zur Beurkundung am heutigen Tag zum Nachweis seiner
Berechtigung vor jeweils im Original

- Die Ernennungsurkunde vom 16.11.2017 des Magistrats der Stadt Hungen sowie
- Vollmacht vom 06.12.2022 des Magistrats der Stadt Hungen,

von denen jeweils eine beglaubigte Abschrift als Anlage zur Urkunde genommen wird.

2. Herr **Christian Unselt,**

geboren am 19. November 1964,
wohnhaft: Dorfstraße 30, 16248 Parsteinsee OT Lüdersdorf,
- dem Notar von Person bekannt und nach GwG identifiziert -,

mit der Erklärung, nachfolgende Erklärungen nicht im eigenen Namen abzugeben,
sondern als alleinvertretungsberechtigter Vorstand für

NABU-Stiftung Nationales Naturerbe,

Albrechtstraße 14, 10117 Berlin,

- nachfolgend **Projekträger** genannt –.

Eine **beglaubigte Abschrift** der **Vertretungsbescheinigung** vom ... der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung von Berlin aus der sich ergibt, dass Herr Christian Unselt dem Vorstand der Stiftung **NABU-Stiftung Nationales Naturerbe** angehört und zur alleinigen Vertretung der vorbenannten Stiftung berechtigt ist, ist als **Anlage** dieser Urkunde beigefügt.

Die Beteiligten erklären auf Nachfrage des Notars, dass

- sie bei dem nachfolgend beurkundeten Rechtsgeschäft auf eigene Rechnung handeln und nicht als Treuhänder für einen Dritten;
- sie keine politisch exponierte Person i. S. d. GWG sind und auch kein Familienmitglied oder bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person;
- weder der Notar außerhalb seiner Amtstätigkeit noch ein mit ihm in Sozietät verbundener Rechtsanwalt oder Notar in derselben Angelegenheit bereits tätig waren oder sind.

Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – baten um Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen:

Vorbemerkung:

Die Stadt Hungen ist Eigentümer der beim Amtsgericht Gießen in den Grundbüchern von Villingen Blatt 1627 und von Langd Blatt 1084 gebuchten Grundstücke, die in der Tabelle erfasst sind, die dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügt ist und auf die verwiesen wird,

- nachfolgend diese Grundstücke als **Vertragsgegenstand** benannt -.

Der Notar hat die vorbenannten Grundbücher am ~~23.11.2022~~ am heutigen Tag eingesehen.

Es ergibt sich danach in den jeweiligen Grundbüchern bezogen auf den Vertragsgegenstand folgender identischer Grundbuchstand:

Abt. I: Stadt Hungen

Abt. II: lastenfrei

Abt. III: lastenfrei

Eine Übersichtskarte der Größe und Lage des Vertragsgegenstandes dieser Urkunde als **Anlage 2** beigefügt, auf die verwiesen wird, wobei die Flächen des Vertragsgegenstandes gelb gekennzeichnet sind. Diese Flächen des Eigentümers bilden im Folgenden die „Vertragsflächen“.

Die Vertragsflächen sind Teil des Laubacher Waldes, einem großräumigen Waldgebiet, das wegen seiner unzerschnittenen, alt- und totholzreichen Laubwälder als FFH-Gebiet „Laubacher Wald“ ausgewiesen und Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Vogelsberg“ ist.

Wegen des herausragenden Naturschutzwertes erhält der Projektträger für die Umsetzung des vorliegenden Vertrages eine Förderung des Bundesumweltministeriums (im Rahmen der Förderrichtlinie „**Wildnisfonds**“). Im Rahmen der Förderung stehen Mittel zur Verfügung, um Nutzungsbeschränkungen und –verzichte finanziell auszugleichen. Hintergrund für die Zahlung von Nutzungsentschädigungen aus Mitteln des Wildnisfonds ist die Eignung der Vertragsflächen als Teil eines Wildnisgebietes nach dem 2 %-Ziel der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (2007) sowie der Förderrichtlinie des „Wildnisfonds“. Der Zuwendungsbescheid enthält entsprechende Vorgaben, die die Nachhaltigkeit der Ausgleichszahlungen sichern sollen und im nachfolgenden Vertragswerk berücksichtigt sind.

Zum Zwecke der Entwicklung und langfristigen Sicherung eines Wildnisgebietes ist vorgesehen, auf den Vertragsflächen ~~das Nutzungsrecht anzukaufen, um dieses aus der Nutzung zu nehmen, den dauernd gegen Entgelt umfassende Nutzungsunterlassungen für den Eigentümer einschränkungen zu vereinbaren und diese mit einer beschränkt persönlicher Dienstbarkeit (Unterlassungsdienstbarkeit) zugunsten der Bundesrepublik Deutschland Nutzungsverzicht~~ im Grundbuch ~~festzuschreiben zu sichern~~ und so zum 2 %-Wildnisziel der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) beizutragen.

Der Eigentümer ist bereit, die Naturschutzvorgaben einzuhalten, wenn er die nachstehend vereinbarte Ausgleichszahlung für die Nutzungseinschränkungen erhält.

§ 1

Nutzungsverzicht gegen Entgelt

1.

Um den Zielen und Zwecken des Wildnis-Projekts Rechnung zu tragen, werden die Flächen des Vertragsgegenstandes als Prozessschutzflächen unverzüglich und dauerhaft aus jeglicher forstlicher, landwirtschaftlicher, fischereiwirtschaftlicher oder sonstigen gewerblichen oder nicht-gewerblichen Nutzung, -ausgenommen die Ausübung des Jagdrechts im Einklang mit den Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 % Ziels der NBS“ (Kriterium 3.5), Stand: 03.05.2018, im Wesentlichen konkretisiert in Anlage 3, entlassen.

Der Eigentümer übernimmt insoweit eine für sich und seine Rechtsnachfolger unbefristete, unwiderrufliche und unkündbare, unwiderrufliche, nicht ordentlich kündbare, einseitig nicht abänderbare Verpflichtung zum Nutzungsverzicht gegenüber dem Projektträger und zugleich zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Vertrag auch zugunsten Dritter). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages durch die Beteiligten bleibt unberührt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung hat der Beteiligte, der die außerordentliche Kündigung zu vertreten hat, die ihm gewährten Leistungen zurück zu gewähren. Hat der Eigentümer den außerordentliche Kündigungsgrund zu vertreten, so hat er das Ausgleichsentgelt nach § 2 dieses Vertrages ggfs. zuzüglich einer Verzinsung nach § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an den Projektträger zurückzuzahlen, sofern und soweit der Fördermittelgeber diesen Betrag vom Projektträger aufgrund der vom Eigentümer zu vertretenden außerordentlichen Kündigung rechtmäßig zurückgefordert hat. Die Beteiligten gehen davon aus, dass der aufstockende Bestand planmäßig über die Dauer von 25 Jahren hätte genutzt werden können.

Der Eigentümer verpflichtet sich, an der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zum Wildtiermanagement mitzuwirken, das die Erfüllung der jagdrechtlichen Verpflichtungen des Flächeneigentümers und der Jagdnutzungsberechtigten weiterhin ermöglicht, gleichzeitig aber die Jagdausübung so regelt, dass die „Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 % Ziels der NBS“ (Kriterium 3.5) erfüllt werden und im Wesentlichen der diesem Vertrag angefügten **Anlage 3** (Kriterien für das Wildtiermanagement) entspricht. Auf die Anlage 3 wird verwiesen. Den Vertragsparteien ist bei Vertragsabschluss bekannt, dass die vertragsgegenständliche Fläche Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind und dementsprechend die Zustimmung der zuständigen Jagdgenossenschaft zu dem Konzept zum Wildtiermanagement erforderlich ist.

Der Eigentümer verpflichtet sich darüber hinaus, Einschränkungen in der Verfügungsberechtigung durch den bestehenden Naturschutzgebietsstatus bzw. durch zukünftige Ausweisungen als Naturschutzgebiet oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Unterschutzstellungen sowie die naturschutzfachlichen Vorgaben, die sich aus dem Pflege- und

Entwicklungsplan (PEPL) ergeben, zu dulden.

Eine einseitige Änderung dieses Vertrages durch eine der Vertragsparteien ist ausgeschlossen.

Die Beteiligten **bewilligen** und **beantragen**, in den Grundbüchern des Vertragsgegenstandes- zugunsten der Bundesrepublik Deutschland eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit erstrangig vor sämtlichen sonstigen Belastungen in Abt. II und III des Grundbuches, hilfsweise zunächst an rangfreier Stelle folgenden Inhalts einzutragen:

„Der Eigentümer hat jegliche forstliche, landwirtschaftliche, fischereiwirtschaftliche oder sonstige gewerbliche oder nicht-gewerbliche Nutzung, ausgenommen die Ausübung des Jagdrechts im Einklang mit den Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 % Ziels der NBS“ (Kriterium 3.5) vom 03.05.2018, zu unterlassen. ~~Der Eigentümer darf seine Nutzungsrechte gemäß vorstehendem Satz oder Teile davon nicht ohne Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland verkaufen oder übertragen.~~“

Der Wert der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit beträgt: 200.000,00 €

2.

Dem Eigentümer ist bekannt, dass die vertragsgegenständlichen Flurstücke Teil eines vom Land Hessen geplanten, größeren Naturschutzgebietes sind. Er stimmt der Einbeziehung der vorstehend genannten Grundstücke (Anlage 1) in die zu erlassende Naturschutzgebietsverordnung als nutzungsfreie Prozessschutzflächen zu.

3..

Der Projektträger verpflichtet sich unwiderruflich, keinen Verkauf oder Übertragung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte oder Teilen davon ohne Zustimmung des Eigentümers und des BMUV vorzunehmen.

§ 2

Ausgleichsentgelt für den Nutzungsverzicht

Der Projektträger zahlt an den Eigentümer einen Betrag von

4.328.560,00€

(in Worten: viermillionendreihunderachtundzwanzigtausendfünfhundertsechzig Euro)

als Ausgleichsentgelt für den dauerhaften Nutzungsverzicht gemäß § 1. Es handelt sich um eine Einmalzahlung. Damit sind auch alle in der Zukunft liegenden Belastungen abgegolten.

Die Zahlung des Ausgleichsentgeltes hat auf folgendes Konto des Eigentümers zu erfolgen:

Sparkasse Laubach-Hungen:
IBAN: DE71 5135 2227 0001 0004 39
BIC: HELADEF1LAU

Verwendungszweck: Wildnis Fond 2023

§ 3

Steuerbarkeit

Die Beteiligten gehen davon aus, dass das vorstehende Ausgleichsentgelt entsprechend § 4, Nummer 12, Buchstabe C des Umsatzsteuergesetzes nicht der Umsatzsteuerzahlung unterliegt. Sollte die Zahlung der Umsatzsteuer durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Finanzbehörde festgesetzt werden, trägt der Projektträger die Steuer in Höhe des Umsatzsteuersatzes in der zum Zeitpunkt der Entstehung gesetzlichen Höhe. Der Projektträger trägt auch etwaige steuerliche Nebenleistungen gemäß § 3 Abs. 4 AO, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Nachfestsetzung der Umsatzsteuer stehen. Im Falle des Entstehens von Umsatzsteuer ist der in § 2 genannte Betrag also als Nettzahlung zu verstehen. Sollte der Bescheid der Finanzbehörde durch Rechtsmittel aufgehoben werden, tritt der Eigentümer hiermit sämtliche Rückerstattungsansprüche an den dies annehmenden Projektträger ab. Die Abtretung kann der Finanzbehörde offengelegt werden.

§ 4

Rangrücktritte, Verkehrssicherung

1.
Der Eigentümer verpflichtet sich, Rangrücktrittserklärungen oder Löschungsbewilligungen der Berechtigten der Belastung in Abteilung II der jeweiligen Grundbücher am Vertragsgegenstand nach Möglichkeit zu beschaffen. Er wird dabei den jeweiligen Berechtigten in angemessenem Umfang Ersatzflächen oder Ausgleichszahlungen anbieten. Der Eigentümer hat für den Erfolg der Bemühungen nicht einzustehen. Seine Verpflichtung beschränkt sich darauf, sich in dieser Hinsicht gegebenenfalls gemeinsam mit dem Projektträger zu bemühen.

2.

Der Projektträger übernimmt ab dem 10.02.2023, 0:00 Uhr (Übernahmetermin), die den Eigentümer in Bezug auf den Vertragsgegenstand treffenden Verkehrssicherungspflichten ~~sowie die sich~~ Sicherung der vertragsgegenständlichen Wege soweit die mögliche Gefährdung vom Baumbestand bzw. der natürlichen Umgebung auf dem Vertragsgegenstand ausgeht und sowie die Maßnahmen auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück, die erforderlich sind, um die Verkehrssicherheit auf den Nachbargrundstücken und -wegen zu gewährleisten. Der Projektträger übernimmt Unterhaltspflichten nur soweit sich diese auf den Baumbestand bzw. den Naturraum beziehen; die Unterhaltung der Wege (Anlage 4) verbleibt beim Eigentümer.

Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr für sichtbare oder unsichtbare Mängel, soweit sie bei Vertragsabschluss bereits vorhanden waren, es sei denn, dass er die Mängel bzw. die daraus resultierenden Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Ein vom Eigentümer derzeit beauftragter Forstdienstleister hat die bis zum Übernahmetermin zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bekannten und erforderlichen Maßnahmen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken zu erfüllen.

Dem Projektträger ist bekannt und er berücksichtigt, dass der Wald von jedermann, im Rahmen der Gesetze, betreten werden darf (vgl. § 14 Bundeswaldgesetz und § 15 Hessisches Waldgesetz).

Der Projektträger stellt den Eigentümer von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der dem Projektträger übertragenen Verkehrssicherungspflicht für die vertragsgegenständlichen Flächen stehen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Projektträger auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer. Die Haftung des Eigentümers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von dieser Haftungsfreistellung bzw. diesem Verzicht unberührt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Eigentümers beruhen. Die Haftungsfreistellung des Eigentümers durch den Projektträger gilt bei Fahrlässigkeit (Ausnahme: grobe Fahrlässigkeit) umfassend, also auch aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Dritten. Der Projektträger ist über die gesamte Vertragsdauer verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die vertragliche Haftungsübernahme und die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

(Mindestdeckungssumme: 3.000.000,- Euro pro Schadensfall und einer Gesamtjahresabdeckung von mind. der zweifachen Mindestdeckungssumme) ist vom Projektträger bei Vertragsabschluss nachzuweisen und spätestens alle 5 Jahre hinsichtlich einer ausreichenden Deckungssumme von diesem zu überprüfen.

§ 5 Fälligkeit

Das Ausgleichsentgelt für den Nutzungsverzicht ist fällig und zahlbar innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Mitteilung des Notars per E-Mail an den Projektträger unter der E-Mailanschrift christian.unselt@Naturerbe.de, dass er den Antrag auf Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit beim Grundbuchamt eingereicht hat und dem Notar nach Einsicht in die elektronischen Grundbücher und die Markentabelle keine Gründe erkennbar sind, die gegen die ranggerechte Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit – Bezahlung der Grundbuchkosten vorausgesetzt – entgegenstehen. Diese Einsichtnahme darf frühestens fünf-sieben Arbeitstage nach Eingang des Eintragungsantrages beim Grundbuchamt erfolgen.

Der Eigentümer ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, falls der Projektträger das Ausgleichsentgelt nicht fristgerecht zahlt und dies auch nicht innerhalb einer ihm vom Eigentümer schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen nachholt. Der Rücktritt ist schriftlich mit Einschreiben gegen Rückschein zu erklären.

~~Der Projektträger verpflichtet sich, die Löschung des in der Grundregisterkartei eingetragenen Ausgleichsentgelts zu beantragen und die Kosten der Löschung zu tragen.~~
Der Projektträger verpflichtet sich, die Löschung des in der Grundregisterkartei eingetragenen Ausgleichsentgelts zu beantragen und die Kosten der Löschung zu tragen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 6 Wegerechte

Der Projektträger und der Eigentümer einigen sich hinsichtlich des Vertragsgegenstandes (Anlage 1) auf das diesem Vertrag als **Anlage 4** beifügte Wegekonzept-, auf das verwiesen wird. Dieses orientiert sich an den zukünftigen Zielen der Gebietsentwicklung.

§ 7
Ermächtigung des Notars

- (1) Sämtliche Vertragsbeteiligten beauftragen und ermächtigen den amtierenden Notar zur Einholung aller nach diesem Vertrag erforderlichen Genehmigungen, auch rechtsgeschäftlicher Natur, Bestätigungen und Negativbescheinigungen. Der Notar wird weiter beauftragt und bevollmächtigt, Erklärungen zur Durchführung des Rechtsgeschäftes abzugeben und entgegenzunehmen, Anträge - auch geteilt und beschränkt - zu stellen, zurückzunehmen, abzuändern und zu ergänzen.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 hat der Notar uneingeschränkte Empfangsvollmacht.

§ 8
Vollzugsvollmacht

Die Vertragsparteien erteilen den Notariatsangestellten

Herrn Olaf Gaschütz und
Frau Silke Döring,

beide dienstansässig bei dem amtierenden Notar, und zwar jedem für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht zur Abgabe von Erklärungen, die der Durchführung dieses Vertrages bzw. dem von den Parteien gewollten Rechtserfolg dienen, soweit Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages notwendig sind und/oder Auflagen des Grundbuchamtes oder der Grundpfandrechtsgläubiger etc. zu erfüllen sind sowie zur Abgabe von Identitäts- und Rangerklärungen.

Unter Freistellung der Bevollmächtigten von jeder persönlichen Haftung erteilen die Vertragsparteien dem Notar den Auftrag, von den beurkundeten Erklärungen nur im Interesse der Beteiligten unter Übernahme der Amtshaftung Gebrauch zu machen.

Von sämtlichen Vollmachten in dieser Urkunde darf nur vor dem amtierenden Notar, seinem amtlich bestellten Vertreter oder vor einem mit ihm in Sozietät verbundenen Notar Gebrauch gemacht werden.

§ 9
Kosten

1.

Die Kosten für die Beurkundung, den Vollzug dieses Vertrages sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Projektträger. Der Eigentümer trägt die für die Lastenfreistellung entstehenden Treuhandgebühren und die hierfür beim Grundbuch und Gläubiger anfallenden Kosten.

Die Kosten einer eventuellen Vertretung einschließlich der Genehmigung trägt der Vertretene.

2.

Der Notar wies die Parteien darauf hin, dass sie unabhängig von vorstehender Vereinbarung für alle Kosten und Steuern dieses Vertrages kraft Gesetzes als Gesamtschuldner haften.

§ 10 Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Es gelten dann diejenigen Regelungen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

§ 13

Hinweise und Belehrungen

1.

Der Notar belehrte

- über die gesamtschuldnerische Haftung der Beteiligten für die Zahlung der Grunderwerbsteuer, der Notarkosten und der Gerichtskosten;

- den Projektträger über die Risiken einer Zahlung früher oder anders als nach diesem Vertrag;

- dass der Notar eine steuerliche Beratung nicht vorgenommen hat; die Beteiligten stellen den Notar insoweit von jeglicher Haftung für die steuerlichen Folgen des Vertrages frei.

- dass die Angaben vollständig und richtig sein müssen. Die Erschienenen versicherten, dass ihre Angaben in diesem Vertrag vollständig und richtig sind.

2.

Soweit in diesem Vertrag dem Notar Aufträge, Vollmachten oder Anweisungen erteilt oder Vollmachten nur vor ihm ausgeübt werden können, gilt dies zugleich für seinen Vertreter im Amt oder einen mit ihm in Sozietät verbundenen Notar. Alle dem Notar erteilten Vollmachten oder Anweisungen sind vom Grundbuchamt nicht zu prüfen.

Sämtliche Vollmachten dieser Urkunde werden unter Ausschluss der Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten erteilt.

Sämtliche nach diesem Vertrag schriftlich abzugebende Erklärungen können auch in Textform abgegeben werden.

3.

Die Beteiligten versicherten die Richtigkeit und Vollständigkeit der beurkundeten Erklärungen.

§ 14 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten:

- a) Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift zum Vollzug das Grundbuchamt,
- b) eine beglaubigte Abschrift für den Eigentümer,
- c) eine beglaubigte Abschrift für den Projektträger,
- d) pdf-Abschriften für die Beteiligten,
- e) Abschriften für die Behörden.

Das vorstehende Protokoll nebst Anlagen 1, 3 und 4 wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, Anlage 2 zur Durchsicht vorgelegt, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben:

Ausfertigungen sind erteilt

	am	wem	Notar
Ausf.			

- falls vollstreckbar, anzugeben.
- Fotokopie / Beglaubigte Abschrift an Finanzamt
Grunderwerbsteuerstelle / für Körperschaften am:

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/10

Betreff: Bebauungsplan Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung
Aufstellungsbeschluss

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Dyroff		13.01.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Bebauungsplan Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung Aufstellungsbeschluss			
Anlage(n): Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr 1.38 , Nr. 1_05 das Grasse, 1. Änderung Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr 1.38 , Nr. 1_05 das Grasse, 1. Änderung Projektbeschreibung Interkulturelle Gärten in Hungen_14.09.22 Potentialflächen Interkultureller Garten			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
31 Bauordnung und Planung	Herr Dyroff		13.01.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Ja

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	24.01.2023	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	öffentlich beschließend
Bau- und Planungsausschuss	31.01.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.02.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, für den Bereich Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung in der Kernstadt Hungen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan aufzustellen und in diesem Bereich den Flächennutzungsplan zu ändern.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil der Kernstadt Hungen zwischen Liebigstraße und Lindenallee

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Hungen, Flur 1, die Flurstücke: 503/27 (teils), 503/38 (teils), 503/49 (teils) und 503/74.

Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der beigefügten Anlage dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,93 ha.

Planziel: Schaffung eines Naherholungsgebiets inkl. Schulgarten und interkulturellen Garten.

Sach- und Rechtslage:

Im vorliegenden Plangebiet sollen verschiedene Ideen der sozialen Interaktion in Form eines Naherholungsgebiets verwirklicht werden. Da das Bebauungsplangebiet Nr. 1/05 "Das Grasse" 1. Änderung im bestehende Bebauungsplan als Schul- und Sportgelände dargestellt wird, bedarf es nach Rücksprache mit der Bauaufsicht des Landkreis Gießen zur Umsetzung eines Naherholungsgebiets eine Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans.

Hintergrund des gesamten Verfahrens ist eine Initiative der ZAUG GmbH, in Kooperation mit der Verwaltung (Frau Nickel), welche im Jahr 2021 einen Projektantrag über die Umsetzung/

Betreuung eines interkulturellen Gartens, in Form eines Gemeinschaftsgartens stellen und diesen am 01.06.2022 bewilligt bekamen. Eine Beschreibung dieser Ideenkonzeption wird im Anhang aufgeführt.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 08.11.2022 wurde ein Prüfantrag gestellt:
Der Magistrat wird beauftragt, alternative Standorte für den Hundeplatz und die Begegnungsstätte sowie die alternative Durchführung dieses Projektes mittels Pachtvertrag zu prüfen. Außerdem soll die Planung durch die ZAUG vorgestellt und der Ortsbeirat Hungen dazu angehört werden. Diese Informationen sollen zur nächsten Sitzungsrunde vorliegen.

Eine Prüfung alternativer Standorte für die Begegnungsstätte erfolgte, jedoch ist der Standort Grassee weiterhin als am besten geeignete Fläche identifiziert worden. Eine Aufstellung der geprüften Flächen finden Sie im Anhang. Alle anderen Standorte sind u.a. hinsichtlich Lage, Zuwegung aber auch aufgrund anderer Aspekte als ungeeignet bewertet worden.

Derzeit ist die gesamte Parzelle 503/28 an den Tennisverein verpachtet. Um den Internationale Garten umsetzen zu können, wird eine Änderung des Pachtvertrages des nördlich der Tennisplätze gelegenen Grundstücksanteil zwischen der Stadt Hungen und dem Verein angestrebt. Die zusätzliche Nutzung im Gesamtareal einer Hundewiese wird von den Beteiligten als nicht zielführend bewertet.

Nachfolgend werden der Internationale Garten und weitere Umsetzungsideen aus Bürgerschaft und Verwaltung aufgeführt, die auf der Fläche umgesetzt werden sollen.

Internationaler Garten

In Hungen soll ein interkultureller Garten (Gemeinschaftsgarten) entstehen, der nachhaltig Begegnungsmöglichkeiten der gesamten Stadtbevölkerung ermöglicht.

Beim gemeinsamen Bewirtschaften von Boden mitten in der Stadt entstehen neue Kontakte und Beziehungen und es bildet sich ein Zugehörigkeitsgefühl sowohl zueinander als auch zur Gemeinde bzw. zum Sozialraum.

Der Gemeinschaftsgarten setzt sich daher aus einigen einzelnen Parzellen und einer Gemeinschaftsfläche zusammen.

Die Parzellen werden von interessierten Einzelpersonen oder Gruppen gepachtet oder können bspw. an Schulklassen als Gartenpaten vergeben werden, um dort eigenständig und nach Belieben Gemüse, Obst, Kräuter etc. anzubauen.

Darüber hinaus sollen gemeinsame Aktivitäten, die auf einer Gemeinschaftsfläche im Garten stattfinden, durchgeführt werden. Auf dieser Gemeinschaftsfläche können vor, nach oder während der Gartenarbeit Begegnungen und Austausch mit anderen Nutzer*innen entstehen. Zudem soll es dort die Möglichkeit geben, zu verschiedenen Veranstaltungen zusammenzukommen:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Ökologische Lernangebote
- Förderung der beruflichen Orientierung im gärtnerischen und Umweltbereich

Schulgärten:

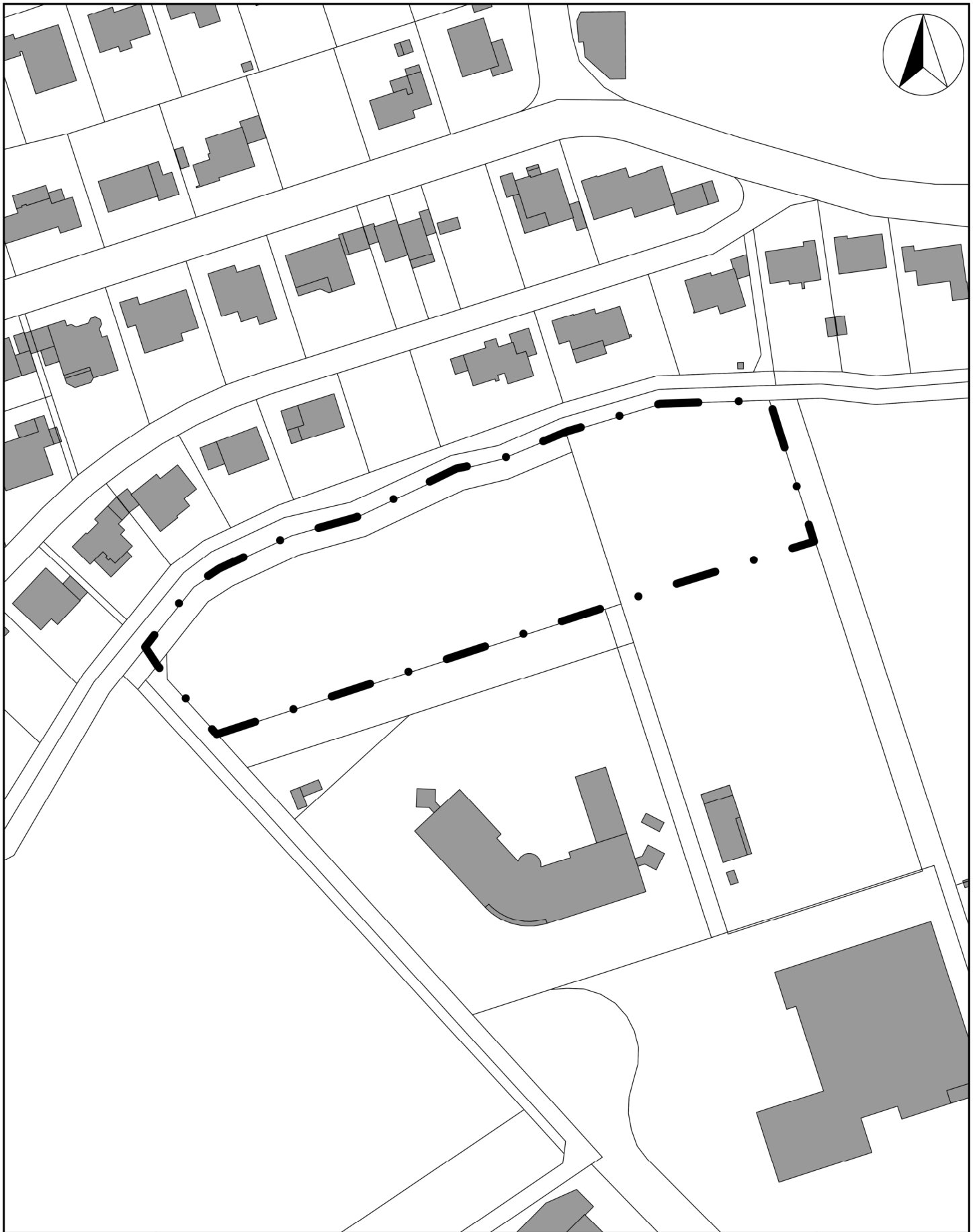
Schulgärten sind hervorragende Lernorte für Bildung für nachhaltige Entwicklung. Das Gestalten des Gartens liefert Erfahrungen aus erster Hand und stärkt die Selbstwirksamkeit der jungen Gärtnerinnen und Gärtner. Die einen werden aus ihrer Komfortzone geholt, die anderen entdecken neue Talente in sich beim Säen, Pflanzen, Pflegen und Ernten. Die Betreuung des Schulgartens erfordert Kooperation, Unsicherheiten müssen ausgehalten und der Umgang mit Komplexität geübt werden. Schulgärten sind Übungs- und Erfahrungsorte für Integration und Inklusion und bieten inspirierende Lernumgebungen für Sprach-, Politik-, Religions- oder Kunstunterricht. Besonders die komplexen Themen wie Klimaschutz, Klimawandel, Biodiversität, Ressourcenschutz, nachhaltiger Konsum und Ernährung können im Schulgarten didaktisch reduziert aufgegriffen werden und dabei doch die Zusammenhänge verdeutlichen.

Angedachte bauliche Maßnahmen

Errichtung eines Verbindungswegs, von Zaunanlagen, eine Aufenthaltsfläche mit Möglichkeit zum Grillen , einer Lagerhütte, gegebenenfalls eine ökologische Toilette sowie mehreren Hochbeeten.

Förderung:

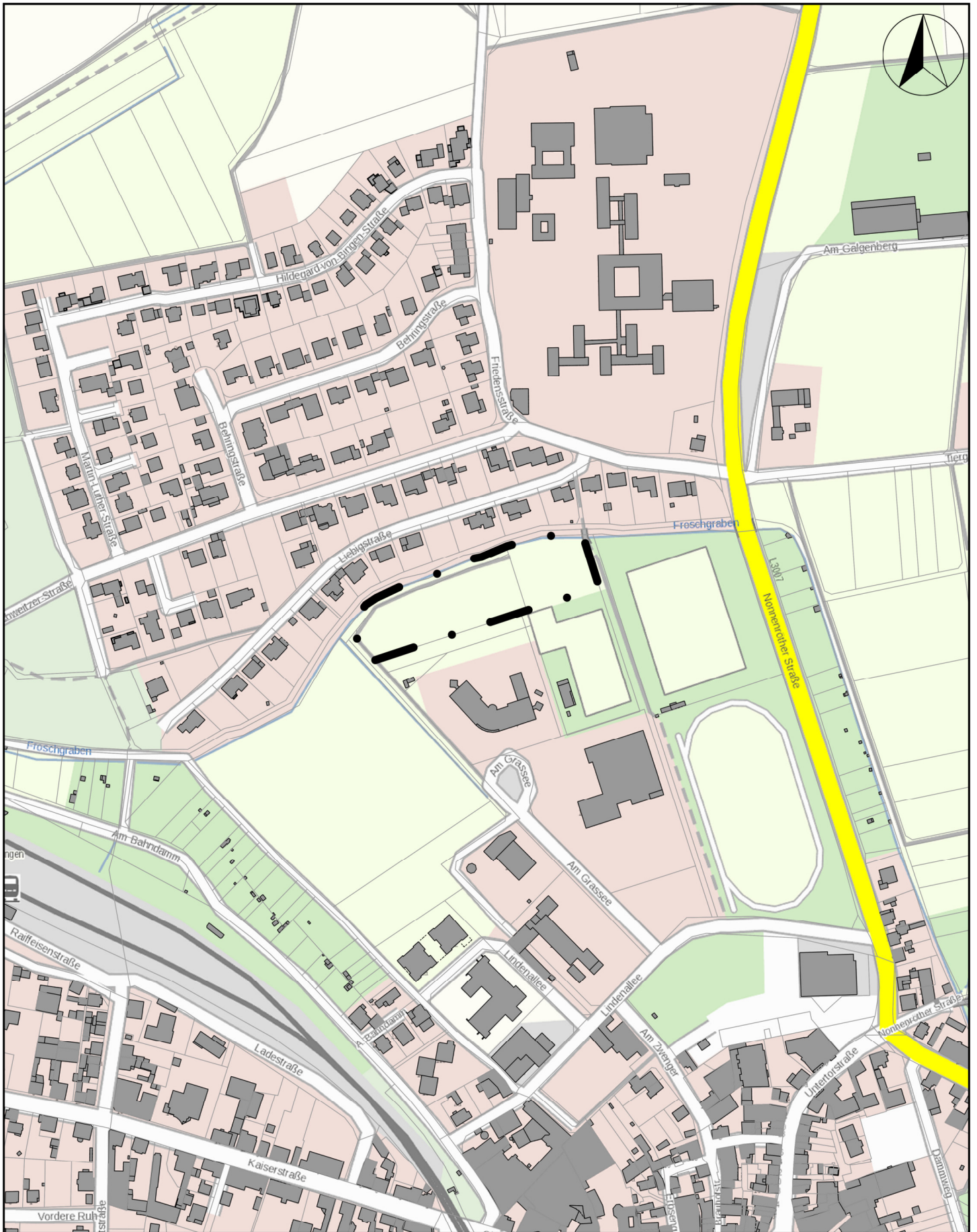
Das Plangebiet liegt im Fördergebiet des Programms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ formals „Stadtumbau“ in Hessen. Es wird im weiteren Verlauf beabsichtigt das Projekt als neue Einzelmaßnahme im ISEK aufzunehmen. Dementsprechend kann bei förderfähigen Maßnahmen u.a. mit einer 2/3 Förderung gerechnet werden.



Stadt Hungen
 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/05 "Das Grasse" 1.
 Änderung, Germarkung Hungen

Datum:
 11.10.2022

Maßstab:
 1 : 1.500



Stadt Hungen
 Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/05 "Das Grasse" 1.
 Änderung, Germarkung Hungen

Datum:
 11.10.2022

Maßstab:
 1 : 4.000

Ergänzungsschreiben zum Vorhaben des Projekts Interkulturelle Gärten in Hungen

Im Rahmen des Förderprogramms und in Abstimmung mit der Stadt Hungen hat die ZAUG gGmbH, welche auch die Gemeinwesenarbeit in Hungen im Auftrag des Landkreises durchführt, im Jahr 2021 einen Projektantrag eingereicht, der am 01.06.2022 bewilligt wurde.

In Hungen soll ein interkultureller Garten (Gemeinschaftsgarten) entstehen, der nachhaltig Begegnungsmöglichkeiten und soziale Beziehungen von Migranten und Migrantinnen und einheimischer Bevölkerung ermöglicht.

Beim gemeinsamen Bewirtschaften von Boden mitten in der Stadt entstehen neue Kontakte und Beziehungen und es bildet sich ein Zugehörigkeitsgefühl sowohl zueinander als auch zur Gemeinde bzw. zum Sozialraum.

Der Gemeinschaftsgarten setzt sich daher aus *einzelnen Parzellen* und einer *Gemeinschaftsfläche* zusammen.

Die Parzellen werden von interessierten Einzelpersonen oder Gruppen gepachtet und können genutzt werden, um dort eigenständig und nach Belieben Gemüse, Obst, Kräuter etc. anzubauen.

Darüber hinaus sollen gemeinsame Aktivitäten, die auf einer Gemeinschaftsfläche im Garten stattfinden, durchgeführt werden. Auf dieser Gemeinschaftsfläche können vor, nach oder während der Gartenarbeit Begegnungen und Austausch mit anderen Nutzer*innen entstehen. Zudem soll es dort die Möglichkeit geben, zu verschiedenen Veranstaltungen zusammenzukommen:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Ökologische Lernangebote
- Förderung der beruflichen Orientierung im gärtnerischen und Umweltbereich

Dabei handelt es sich beispielsweise um Grillfeste, Workshops, musikalische Veranstaltungen, Fortbildungen, Seminare und gemeinsame Arbeitseinsätze. Hier ist anzumerken, dass nicht alle Veranstaltungen auf dem Gartengelände stattfinden. Fortbildungsveranstaltungen und Workshops beispielsweise werden durchaus auch in Innenräumen durchgeführt - besonders im Winter.

Auf der Gemeinschaftsfläche soll eine Gartenhütte (für die Lagerung von Gartengeräten), ein Grillplatz und ein Pavillon errichtet werden. Für den Zeitraum der Projektförderung besteht die Möglichkeit, eine Miettoilette aufzustellen.

Nach Auswahl der geeigneten Fläche für den Gemeinschaftsgarten startet die Öffentlichkeitsarbeit und die Ansprache von Interessent*innen für den Gemeinschaftsgarten und einen zu gründenden **Förderverein**. Dabei verpflichtet die Nutzung einer Parzelle im interkulturellen

Garten zu einer Mitgliedschaft. Der Vereinsvorstand führt die operativen Geschäfte des Vereins und sollte sich sowohl aus relevanten Akteuren / Multiplikatoren aus der Gemeinde, als auch aus Nutzern des interkulturellen Gartens zusammensetzen.

Bereits die Anlage des Gartens soll in einen **partizipativen Prozess** eingebunden werden. Mitglieder sollen selbst bei der Ausgestaltung des Gartenprojekts mitentscheiden können. Daher wird das spezifische Vorhaben im Laufe des Projekts in Aushandlung mit den Mitgliedern entwickelt.

Die Ausarbeitung der **Vereinssatzung** sollte ebenfalls als gemeinsames Vorhaben der Zugewanderten und einheimischen Bevölkerung gestaltet werden.

Der Förderverein wird in Abstimmung mit der Stadt Hungen zudem eine „**Gartenordnung**“ erarbeiten, die konkrete Regeln und Vorgaben für die Nutzung des Gartens vorgibt (Nutzungszeiten, Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen etc.).

Das Gartengelände soll geschützt, aber auch nach außen geöffnet sein.

Während die Parzellen nur für Mitglieder zugänglich sind, die diese gepachtet haben, ist die Gemeinschaftsfläche grundsätzlich von allen Mitgliedern nutzbar. Private Veranstaltungen auf der Gemeinschaftsfläche finden unter Einhaltung der Gartenordnung und auf Anfrage statt. Ebenso ist es möglich, Projekte in Kooperation mit Schulen, Kindergärten oder Vereinen auf der Gemeinschaftsfläche zu planen, sodass diese auch von anderen Akteuren nach Absprache und für bestimmte Zwecke genutzt werden kann. Das Gartengelände sollte aber grundsätzlich abschließbar und zu den geöffneten Zeiten für interessierte Besucher*innen der Stadt oder der Umgebung zugänglich sein.

Das Vorhaben wird durch Frau Sandra Klein, Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit in Hungen koordiniert und betreut. Seitens der Stadt steht Frau Sabine Nickel als Ansprechpartnerin zu Verfügung.

Kontakt: Sandra Klein, Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit, gwa-hungen@zaug.de Tel.: 0151/63305160

Potentialflächen

Interkultureller Garten

Hungen

Städtische Flächen



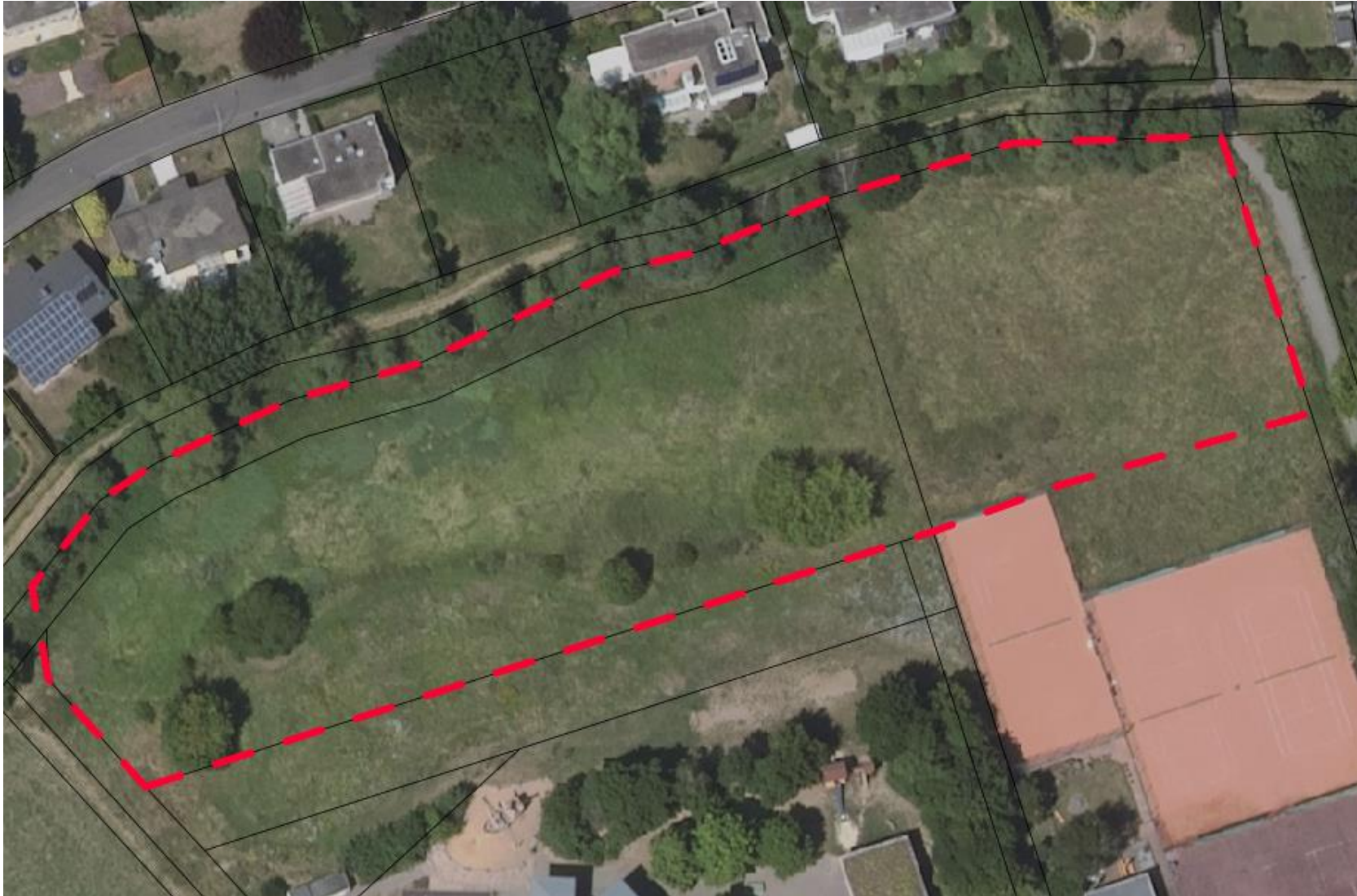
- Die folgenden 4 Standorte werden vom nördlichsten Standort (beginnend) bis am südlichsten Standort (endend) vorgestellt

Potentialfläche Hungen, Nordwest



- Größe ca. 1538 m²
- Ausgeprägte Baum und Strauchstrukturen
- Weit abgelegen
- Verminderte Integrationsfunktion
- Schlechte Kontrollfunktion

Potentialfläche Hungen Mitte, Nord



- Größe ca. 9000 m²
- Wiese mit feuchten Perioden sowie einzelner Baumbestand
- Zentral gelegene Grünfläche die lediglich für minimalinvasive Vorhaben (hoher künftiger Grünanteil ist erstrebenswert) genutzt werden sollte.
- Kanal/Wasseranschluss am östlichen Rand vorhanden
- Gute Integrationsfunktion
- Zusätzliche Förderung durch das Stadtumbauprogramm möglich, sofern politisch gewollt

Potentialfläche Hungen Mitte, Nordost



- Größe ca. 2030 m²
- Teilweise Wasserschutzzone (Brunnen)
- Aus Sicherheitsgründen für die Trinkwasserversorgung ist von der Fläche abzuraten
- Schlechte Kontrollfunktion
- Strukturell abgelegen

Potentialfläche Hungen Mitte, Südost



- Größe ca. 1545 m²
- Überschwemmungsgebiet
- Baum- und Strauchstrukturen
- Strukturell abgelegen

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2022/280

Betreff: Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000 EUR

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Herr Baldauf		08.12.2022

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000 EUR			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Herr Baldauf		08.12.2022

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	13.12.2022	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	öffentlich zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	07.02.2023	öffentlich zur Kenntnis

Beschluss:

Beschlussvorschlag für Magistrat:

Der Magistrat beschließt ein Darlehen von 1.500.000,00 EUR bei dem nachstehenden Kreditinstitut zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Kreditinstitut: Volksbank Mittelhessen

Zinssatz: 2,9 % bei 2 % Tilgung

Für die Laufzeit bis: 31.12.2032 (10 Jahre)

Beschlussvorschlag für Haupt- und Finanzausschuss und Stadtverordnetenversammlung:

Die Darlehensaufnahme in Höhe von 1.500.000,00 EUR wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der derzeitigen Konditionen im Bereich der Liquiditätsdarlehen wurden die Investitionen innerhalb des letzten Jahres über Liquiditätskredite finanziert. Durch Ausschöpfung dieser kurzfristigen Darlehen ist eine derzeitige Darlehensaufnahme für Investitionen unumgänglich.

Durch die Verwaltung wurden entsprechende Konditionen bei den verschiedenen Banken angefragt.

Folgenden Konditionen wurden den Banken vorgegeben:

- Zahlung vierteljährlich, Deutsche Zinsrechnungsmethode
- 2% oder 3% Tilgung
- Zinsfestschreibung für 10 Jahre, 20 Jahre und Gesamtlaufzeit (vollständige Tilgung, höherer Tilgungssatz möglich)
- Tilgungsbeginn 31.12.2022
- Zinsbelastung zum 31.12.2022
- Wertstellung 15.12.2022

Die Aufstellung über die Konditionen wird in der Sitzung (Magistrat) ausgehändigt.

Die Kreditermächtigung ergibt sich aus der Ermächtigungen der Jahre 2021 und 2022.

Der Kreditaufnahme stehen bereits geleistete Zahlungen für Investitionen in gleicher Höhe gegenüber.

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2022/216

Betreff: Verwaltungsvereinbarung IKZ Fördermittellotse

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		20.09.2022

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto 1101010000/7172000

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Verwaltungsvereinbarung IKZ Fördermittellotse			
Anlage(n): ÖRV_IKZ_Fördermittellotse			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Ewert		20.09.2022

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	27.09.2022	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.02.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, dass sich die Stadt Hungen an der Verwaltungsvereinbarung IKZ-Fördermittellotse des Landkreises Gießen beteiligt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.300,00 Euro sind ab dem Haushaltsjahr 2023 einzustellen.

Sach- und Rechtslage:

Durch Etablierung eines Fördermittellotsen als zentralen Ansprechpartner beim Landkreis Gießen sollen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dahingehend unterstützt werden, komplexe Förderanträge gegenüber vielfältigen Fördermittelgebern und verschiedenen Ebenen zu stellen.

Auf der Grundlage der Beratungen, auch auf der Ebene der Bürgermeisterdienstversammlung, wurde ein Entwurf für eine öffentlich rechtliche Vereinbarung als Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit erstellt. Hierbei wurden auch die eingegangenen Hinweise aus den Kommunen zum gewünschten Projektumfang berücksichtigt.

Die Verwaltungsvereinbarung ist für eine Laufzeit von 5 Jahren vorgesehen.

Auf der Grundlage einer Beispielrechnung wurden die Kosten für den Fördermittellotsen auf der Grundlage der Einwohnerzahlen für alle Kommunen ermittelt. Sofern alle Kommunen an der Verwaltungsvereinbarung teilnehmen, würde sich der jährliche Kostenbeitrag der Stadt Hungen, nach derzeitigen Gegebenheiten, auf 2.300,00 Euro belaufen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel müssten ab dem Haushaltsjahr 2023 eingestellt werden.

Es wird empfohlen, an der Verwaltungsvereinbarung IKZ-Fördermittellotse des LK Gießen teilzunehmen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über das interkommunale Projekt „Fördermittellotse“

zwischen dem

Landkreis Gießen,
vertreten durch
den Kreisausschuss,
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,
dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Herrn Ersten
Kreisbeigeordneten Christopher Lipp

- im Folgenden „Landkreis Gießen“ genannt -

und der

Stadt/Gemeinde XX,
vertreten durch
den Magistrat/den Gemeindevorstand,
Anschrift,
dieser vertreten durch

- im Folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt -

wird gemäß der §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I. S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416) die nachfolgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen:

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat im Stellenplan 2022 für die Kreisverwaltung eine Vollzeitstelle für das als interkommunale Zusammenarbeit angelegte Projekt „Fördermittellotse“ vorgesehen. Ziel des genannten Projektes ist es, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dahingehend zu unterstützen, komplexe Förderanträge gegenüber vielfältigen Fördermittelgebern auf verschiedenen Ebenen zu stellen und die Kommunen auf diese Weise optimal mit bestehenden oder künftigen Förderprogrammen vertraut zu machen. Der Fördermittellotse soll zentraler Ansprechpartner für sämtliche Fragen im Rahmen des Antragsprozesses sein. Auf diese Weise sollen Synergieeffekte genutzt werden und es soll an zentraler Stelle eine hohe Fachkompetenz aufgebaut werden, sodass Antragsverfahren der Kommunen professionell begleitet werden können.

§ 1 Vertragsgegenstand

Auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen gibt es eine Vielzahl an Fördermöglichkeiten für Kommunen in zahlreichen Bereichen. Da die einzelnen Kommunen in diesem komplexen Umfeld regelmäßig nicht über ausreichende personelle und fachliche Ressourcen verfügen, bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fördermittelakquise an. Aufgabe des Fördermittellotsen ist es, durch systematische Sichtung der verschiedenen Bundes- und Landesprogramme sowie der Förderprogramme der Europäischen Union und anderer Fördermittelgeber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Möglichkeiten der Förderung aufzuzeigen und aufbauend auf den Erfahrungen mit den Kommunen eine gezielte Ansprache durchzuführen. Anschließend sollen die Kommunen bei der Stellung und Abwicklung der Förderanträge professionell begleitet und unterstützt werden. Auf diese Weise sollen eine bestmögliche Nutzung bestehender Fördermöglichkeiten gewährleistet und Fehler im Antragsverfahren sowie Verfristungen verhindert werden.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele stellt der Landkreis Gießen für das Projekt einen Projektbeauftragten/eine Projektbeauftragte im Umfang von einer Vollzeitstelle ein. Der Projektbeauftragte arbeitet mit den themenbezogenen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Gießen zusammen und verfolgt die Zielsetzung einer umfassenden Unterstützung sämtlicher Vereinbarungspartner.
- (2) Die Kosten dieser Personalmaßnahme, inklusive aller Nebenkosten, werden anteilig von den teilnehmenden Kommunen und dem Landkreis Gießen übernommen. Dabei beträgt der Anteil des Landkreises Gießen und der Vereinbarungspartner jeweils 50 Prozent der Gesamtkosten des Projektes. Die genaue Zusammensetzung der Projektkosten wird in § 4 dieser Vereinbarung näher dargestellt.

- (3) Sofern zur Unterstützung des Projektbeauftragten weitere personelle Ressourcen erforderlich werden, können die Vereinbarungspartner und der Landkreis durch Mehrheitsbeschluss eine Ausweitung der Personalmaßnahme nach § 2 Absatz 1 beschließen. Die Kostentragung richtet sich in diesem Fall ebenfalls nach § 2 Absatz 2 dieser Vereinbarung.
- (4) Der Landkreis Gießen erbringt die in § 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, montags bis freitags während der geschäftsüblichen Zeiten im Rahmen der für die Kreisverwaltung geltenden Regelungen über die flexible Arbeitszeit.
- (5) Der Landkreis Gießen und die Vereinbarungspartner können nach rechtzeitiger Terminabstimmung die Dienstleistung des Projektbeauftragten in Anspruch nehmen. Dieser leitet das Gesamtprojekt und koordiniert die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse innerhalb der teilnehmenden Behörden.

§ 3 Leistungsumfang

Dem Projektbeauftragten obliegen folgende Aufgaben im Rahmen des Projektes:

- Beratung der Behördenleitungen und der Fachabteilungen der Verwaltungen der teilnehmenden Kommunen
- Bereitstellung eines kompetenten Ansprechpartners im Rahmen der Antragsbegleitung
- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung eines zentralen Fördermittelmanagements
- Systematische und kontinuierliche Sichtung und Auswertung der Fördermittel-Landschaft auf Landes- und Bundesebene sowie in Bezug auf Förderprogramme der EU und anderer Institutionen und regelmäßige Information an die Projektteilnehmer in Form eines „Fördermittel-Newsletters“
- Gezielte Ansprache von Kommunen („Fördermittel-Matching“) in Bezug auf in Betracht kommende Förderprogramme
- Mitwirkung und kompetente fachliche Begleitung bei der Stellung von Förderanträgen und der Anfertigung von Verwendungsnachweisen
- Durchführung von Vollständigkeitsprüfungen
- Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen auf verschiedenen Ebenen
- Netzwerkarbeit und Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen mit den beteiligten Fachabteilungen in den teilnehmenden Kommunen
- Korrespondenz mit Fördermittelgebern
- Unterstützung bei der Erstellung von Beschlussvorlagen für die kommunalen Gremien im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln

§ 4 Kosten

- (1) Die Vereinbarungspartner erstatten dem Landkreis Gießen für die Erbringung der in § 3 dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben ein jährliches Entgelt, welches sich nach der am 30. Juni 2022 durch das Statistische Landesamt ermittelten Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune zwischen den Vereinbarungspartnern aufteilt. Eine Übersicht der zu erwartenden Beträge der einzelnen Vereinbarungspartner auf der Grundlage der in § 4 Absatz 3 dargestellten jährlichen Projektkosten ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Etwaige Fördermittelzuschüsse nach § 4 Absatz 5 dieser Vereinbarung bleiben bei dieser Übersicht zunächst unberücksichtigt.
- (2) Grundlagen für die Ermittlung der Kosten sind die Mitarbeiterkosten und die Arbeitsplatz- und Gemeinkosten nach KGST (insbesondere Kosten für räumliche Unterbringung, Nebenkosten, Büroausstattung, IT-Infrastruktur und Dienstleistungen, Post- und Telekommunikationsgebühren, Fortbildung, Literatur).
- (3) Die Projektkosten orientieren sich an der Arbeitgeberbelastung für eine Stelle der gültigen Entgeltgruppe EG 10 TVöD für den Projektbeauftragten. Dies sind derzeit insgesamt 96.200,00 Euro pro Jahr. Die Projektkosten für die gesamte Projektdauer von fünf Jahren betragen damit rund 481.000,00 Euro. Für den Landkreis Gießen betragen damit (gerechnet ohne möglichen Fördermittelzuschuss nach § 4 Absatz 5 dieser Vereinbarung) die jährlichen Kosten 48.100,00 Euro; derselbe Betrag wird jährlich von den Vereinbarungspartnern nach der in Abs. 1 näher beschriebenen Verteilung getragen.
- (4) Sollte der Landkreis Gießen für die Übernahme der Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung zur Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu den genannten Entgelten von den Vereinbarungspartnern zu tragen. Nach aktueller Rechtslage unterliegt die interkommunale Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage auch künftig nicht der Umsatzsteuer, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen ausbleiben.
- (5) Für das Projekt werden bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport Fördermittel beantragt. Es wurde eine einmalige Projektförderung in Höhe von 100.000 Euro in Aussicht gestellt. Sofern die Bewilligung einer IKZ-Förderung erfolgt, steht diese dem Landkreis Gießen und den Vereinbarungspartnern jeweils zur Hälfte zu und reduziert die Gesamtkosten des Projektes. Die Aufteilung etwaiger Fördermittel unter den Kommunen erfolgt nach dem in § 4 Abs. 1 S. 1 dargestellten Schlüssel.

§ 5 Personal

Die Landrätin des Landkreises Gießen hat Weisungsbefugnis gegenüber allen mit dem Projekt betrauten Dienstkräften. Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal aus. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der

Vereinbarungspartner haben ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die ihre Kommune und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.

§ 6 Inkrafttreten/Geltungsdauer/Kündigung/Vertragsanpassung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft, sofern mindestens die Hälfte der kreisangehörigen Kommunen als Vereinbarungspartner an dem Projekt teilnehmen. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 31. Mai 2028 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Auslaufen von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Landkreis Gießen oder ein Vereinbarungspartner gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Landkreis Gießen oder dem Vereinbarungspartner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Der Landkreis Gießen und die Vereinbarungspartner haben ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass sie der in § 2 Absatz 3 Satz 1 dieser Vereinbarung genannten Ausweitung der Personalmaßnahme nicht zustimmen. Für dieses Sonderkündigungsrecht gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Vertragsanpassungen sind im Rahmen von Nachverhandlungen möglich, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen verändern.
- (5) Tarifierhöhungen werden im Wege des Umlageverfahrens analog der festgelegten Kostenverteilung aus § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung an die Vereinbarungspartner weitergegeben, so dass sich die genannten Kosten im Zuge der Geltungsdauer dieser Vereinbarung erhöhen können.

§ 7 Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der Vereinbarungspartner durch den Landkreis Gießen ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die in der Kreisverwaltung mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Organisationseinheiten der Vereinbarungspartner.

- (3) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von sechs Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen automatisch gelöscht, soweit dem nicht konkret geregelte Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein.
- (2) Der Landkreis Gießen und die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommt.

§ 9 Beitritt weiterer Vereinbarungspartner

Ein Beitritt weiterer Vereinbarungspartner ist möglich, wenn der Landkreis Gießen und die bisherigen Vereinbarungspartner jeweils diesem Beitritt zustimmen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten dann entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen des Landkreises Gießen oder eines Vereinbarungspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

Gießen, den

Für den **Landkreis Gießen**

Anita Schneider
Landrätin

Christopher Lipp
Erster Kreisbeigeordneter

Für die **Stadt/Gemeinde XX**

XX
Bürgermeister

XX
Erster Stadtrat/Erster Beigeordneter

Vorläufige Berechnung der Beiträge der Projektpartner im Rahmen des interkommunalen Projektes „Fördermittellotse“

Einwohnerzahlen Landkreis Gießen (Stichtag: 30.06.2022) ¹

18 Kommunen: **277.183**

Gesamtkosten des Projektes pro Jahr:	96.200,00 Euro
Gesamtkosten des Projektes für 5 Jahre:	481.000,00 Euro

Gesamtkosten des Projekts pro Jahr für die Kommunen:	48.100,00 Euro
Gesamtkosten des Projektes für 5 Jahre für die Kommunen:	240.500,00 Euro

Kosten bei Teilnahme von 18 Kommunen:

48.100,00 Euro / 277.183 Einwohner
= **ca. 0,173 Euro pro Jahr pro Einwohner**

¹ Hessisches Statistisches Landesamt: Bevölkerung in Hessen am 30.06.2022 nach Gemeinden
Tabellen Bevölkerung | Statistik.Hessen

Einwohnerzahl Stadt Allendorf/Lda.: 4.073

0,173 Euro x 4.073 Einwohner
= 704,62 Euro pro Jahr / 12 Monate = 58,71 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Gemeinde Biebertal: 10.086

0,173 Euro x 10.086 Einwohner
= 1.744,87 Euro pro Jahr / 12 Monate = 145,40 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Gemeinde Buseck: 13.118

0,173 Euro x 13.118 Einwohner
= 2.269,41 Euro pro Jahr / 12 Monate = 189,11 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Gemeinde Fernwald: 7.114

0,173 Euro x 7.114 Einwohner
= 1.230,72 Euro pro Jahr / 12 Monate = 102,56 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Stadt Gießen: 93.432

0,173 Euro x 93.432 Einwohner
= 16.163,73 Euro pro Jahr / 12 Monate = 1.346,97 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Stadt Grünberg: 13.955

0,173 Euro x 13.955 Einwohner
= 2.414,21 Euro pro Jahr / 12 Monate = 201,18 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Gemeinde Heuchelheim: 7.945

0,173 Euro x 7.945 Einwohner
= 1.374,48 Euro pro Jahr / 12 Monate = 114,54 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Stadt Hungen: 13.005

0,173 Euro x 13.005 Einwohner
= 2.249,86 Euro pro Jahr / 12 Monate = 187,48 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Gemeinde Langgöns: 11.861

0,173 Euro x 11.861 Einwohner
= 2.051,95 Euro pro Jahr / 12 Monate = 170,99 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Stadt Laubach: 9.641

0,173 Euro x 9.641 Einwohner
= 1.667,89 Euro pro Jahr / 12 Monate = 138,99 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Stadt Lich: 14.185

0,173 Euro x 14.185 Einwohner
= 2.454,00 Euro pro Jahr / 12 Monate = 204,50 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Stadt Linden: 13.449

0,173 Euro x 13.449 Einwohner
= 2.326,67 Euro pro Jahr / 12 Monate = 193,88 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Stadt Lollar: 10.385

0,173 Euro x 10.385 Einwohner
= 1.796,60 Euro pro Jahr / 12 Monate = 149,71 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Stadt Pohlheim: 17.948

0,173 Euro x 17.948 Einwohner
= 3.105,00 Euro pro Jahr / 12 Monate = 258,75 Euro pro Monat

Einwohnerzahl Gemeinde Rabenau: 5.142

0,173 Euro x 5.142 Einwohner
= **889,56 Euro pro Jahr / 12 Monate = 74,13 Euro pro Monat**

Einwohnerzahl Gemeinde Reiskirchen: 10.539

0,173 Euro x 10.539 Einwohner
= **1.823,24 Euro pro Jahr / 12 Monate = 151,93 Euro pro Monat**

Einwohnerzahl Stadt Staufenberg: 8.482

0,173 Euro x 8.482 Einwohner
= **1.467,38 Euro pro Jahr / 12 Monate = 122,28 Euro pro Monat**

Einwohnerzahl Gemeinde Wetttenberg: 12.823

0,173 Euro x 12.823 Einwohner
= **2.218,37 Euro pro Jahr / 12 Monate = 184,86 Euro pro Monat**

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/3

Betreff: Evangelischer Kindergarten Hungen
hier: Neuwahl von Mitgliedern für den Kindergartenausschuss

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		06.01.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Evangelischer Kindergarten Langd hier: Neuwahl von Mitgliedern für den Kindergartenausschuss			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		06.01.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	07.02.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Zur Vertreterin/zum Vertreter für den Kindergartenausschuss Hungen wird
_____ gewählt.

Sach- und Rechtslage:

Nach der von der Kirchenverwaltung vorgeschlagenen Regelung für die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Kommune und Kirchengemeinden, ist es erforderlich, dass die Stadt Hungen zwei stimmberechtigte Mitglieder und zwei Stellvertreter/innen in die jeweiligen Kindergartenausschüsse entsendet, um dadurch die Möglichkeit zur gemeinsamen Beratung und Mitentscheidung in Kindergartenangelegenheiten zu erhalten.

Da Frau Britta Eichelmann aus der Stadtverordnetenversammlung ausgeschieden ist, ist die Stelle der Vertretung für den Kindergarten Hungen vakant. Eine Neubesetzung dieses Vertreterpostens ist daher notwendig.

Gewählt wird nach Stimmenmehrheit. Es genügt die einfache absolute Mehrheit, das ist die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Nicht oder nicht gültig abgegebene Stimmen zählen zur Berechnung nicht mit, wenn sie auch bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit zu berücksichtigen sind. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht kann sie durch Zuruf oder Handaufheben gem. §55 Abs. 3 HGO erfolgen.

Umsetzung:

Wahl nach **Stimmenmehrheit**, d,h, alternativ:

1. Abstimmung durch Handaufhebung
 - Wenn niemand widerspricht (§55 Abs. 3 HGO)
 - Wahlergebnis muss nicht einstimmig sein-
2. Geheime Wahl:
 - Wahlleiter=Vorsitzender; Berufung von Wahlhelfern
 - Erläuterung Stimmzettel
 - Überprüfung Wahlkabine und Wahlurne
 - Aufforderung zur Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge
 - Auszählung des Wahlergebnisses

Wahlergebnis:

- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen hat
- 2. Wahlgang: s.1. Wahlgang, 3. Wahlgang: relative Mehrheit genügt, danach Los
- Bekanntgabe Wahlergebnis

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: MI-11/2022

Betreff: Antrag der FW-Fraktion zur Prüfung zusätzlicher Planungsvarianten des Bahnüberganges im Bereich der Obertor-, Friedberger und Kaiserstraße

Anlage(n): SKM_C30822101708580

Bereich	Antragsteller	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	FW		17.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	08.11.2022	öffentlich beschließend
Bau- und Planungsausschuss	31.01.2023	öffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.02.2023	öffentlich beschließend

Antrag:

Es wird beantragt,

dass die Stadt Hungen zusätzliche Planungsvarianten zum Bahnübergang im Bereich der Obertor-, Friedberger und Kaiserstraße prüft.

Hungen

www.fw-hungen.de

Freie Wähler Hungen • Stralsunder Str. 9 • 35410 Hungen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Karl-Ludwig Büttel
Kaiserstr. 7
35410 Hungen

Fraktionsvorsitzender:

Holger Frutig
Stralsunder Str. 9
35410 Hungen
Tel.: 06402 / 3327
Email: frutig@gmx.de

Hungen, 12.10.2022

Antrag auf Prüfung zusätzlicher Planungsvarianten des Bahnüberganges im Bereich der Obertor-, Friedberger- und Kaiserstraße

Sehr geehrter Herr Büttel,

die Fraktion der Freien Wähler Hungen stellt den folgenden **Antrag**:

Es wird beantragt, dass die Stadt Hungen zusätzliche Planungsvarianten prüft.

Begründung:

In der letzten Stadtverordnetensitzung haben die Stadtverordneten den aktuellen Planungsstand der Deutschen Bahn zur Kenntnis genommen.

Die Erneuerung und Ertüchtigung der Bahnübergänge ist ein wichtiger und schon lange fälliger Schritt der Deutschen Bahn. Nur so kommen wir zu einer baldigen Reaktivierung der Strecke nach Friedberg.

Die FW Hungen wollen zum Hauptbahnübergang in der Kernstadt einige Anmerkungen machen: Der uns vorliegende Planungsstand hierfür ist schlicht ernüchternd. Es handelt sich hierbei im Kern um die für die Deutsche Bahn günstigste Planungsvariante, die vor über 10 Jahren schon auf dem Tisch lag. Für was hat man bei der Bahn mehr wie 10 Jahre gebraucht?

Damals gab es weitere sehr interessante Planungsvarianten. Wo sind diese Vorschläge geblieben? Die uns vorgelegte Planversion ist ausschließlich für die Deutsche Bahn in allen Belangen die günstigste Version.

Wo die Bürgerinnen und Bürger von Hungen bleiben wird von der Bahn nicht berücksichtigt!

Mit der von der Bahn geplanten, veränderten Vorfahrtsstraßenregelung in die Lindenallee lenken wir den Verkehr in einen sensiblen Bereich hinein.

Mit großen Anstrengungen haben wir in den letzten Jahren die Lindenallee entwickelt. In diesem Gebiet befindet sich der größte Kindergarten der Stadt Hungen, die moderne Grundschule ist ebenfalls dort ansässig, eine Multifunktionsfläche mit Kulturzentrum wurde erfolgreich geschaffen, die Feuerwehr hat dort ihren Standort und die Sportplätze sind in diesem Gebiet.

Die städtebauliche Entwicklung des alten Sportplatzes, der Bau der Markthalle und der Zwenger mit einer Achsen- und Verbindungsfunktion wurden erfolgreich umgesetzt.
Die Lindenstraße wird von den Schülern der Gesamtschule ebenfalls frequentiert und an mehreren Stellen gequert. Kurzläufige Fußwege aus dem Stadtzentrum ins Schwimmbad mit dem Naherholungsgebiet „Roth“ werden gut genutzt.

Darüber hinaus ist die Frage zu stellen, ob die Verkehrsführung für unseren Stadtkern in der Ober- und Untertorstraße die ideale Lösung ist.

Als Stadt machen wir erhebliche Anstrengungen für eine attraktive Innenstadt.

Haben wir schon vergessen, was der langwierige Umbau in der Unter- und Obertorstraße für alle bedeutet hat?

Die Planung der Deutschen Bahn hat all diese Punkte mehr oder weniger nicht berücksichtigt.

Nehmen wir das Wohl unserer BürgerInnen selbst in die Hand, so wie es unser Mandatsauftrag ist.
Die Deutsche Bahn wird dies nicht tun!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Holger Frutig', is placed above the printed name and title.

Holger Frutig
Fraktionsvorsitzender

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: MI-2/2023

Betreff: Antrag der Fraktion Pro Hungen auf Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO

Anlage(n): Pro_Hungen_Antrag_Akteneinsichtsausschuss

Bereich	Antragsteller	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Pro Hungen		17.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	07.02.2023	öffentlich beschließend

Antrag:

Es wird beschlossen, gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO auf Antrag der Fraktion Pro Hungen einen Akteneinsichtsausschuss „Gewerbegebiet Hungen-Süd / HLG“ zu bilden.

Die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgt nach Stärkeverhältnis mit folgender Sitzverteilung:

FW = 2 Sitze

CDU = 2 Sitze

SPD = 2 Sitze

Pro Hungen = 2 Sitze

Bündnis 90/Die Grünen = 1 Sitz

Es wird vorgeschlagen, die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren durchzuführen.

Bürgerliste Pro Hungen

Fraktion Pro Hungen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen



Fraktion Pro Hungen, Bahnhofstr. 71, 35410 Hungen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Karl-Ludwig Büttel
Kaiserstrasse 7
35410 Hungen

Fabian Kraft
Vorsitzender

Tel.: 06402 / 8059923
Mail: fabian.kraft@pro-hungen.de

Hungen, den 13.01.2023

Antrag auf Einsetzung eines Akteneinsichtsausschusses gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO

Sehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher Herr Büttel,

die Fraktion Pro Hungen beantragt für die Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2023 gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO die Bildung eines Akteneinsichtsausschusses aufgrund fehlender, unklarer und in sich nicht schlüssiger Auskünfte des Gemeindevorstands bzgl. der Bodenbevorratung und einhergehender Vertragsabwicklungen der Hessischen Landgesellschaft mbH in Bezug auf das Gewerbegebiet an der Halde in Trais-Horloff / Inheiden („Gewerbepark Hungen-Süd“).

Beschluss:

Es wird beschlossen, gem. § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO auf Antrag der Fraktion Pro Hungen einen Akteneinsichtsausschuss „Gewerbegebiet Hungen-Süd / HLG“ zu bilden.

Die Zusammensetzung des Ausschusses erfolgt nach Stärkeverhältnis mit folgender Sitzverteilung:

FW = 2 Sitze
CDU = 2 Sitze
SPD = 2 Sitze
Pro Hungen = 2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen = 1 Sitz

Es wird vorgeschlagen, die Besetzung der Ausschüsse im Benennungsverfahren durchzuführen.



Begründung:

In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 19.03.2015 gem. Vorlage-Nr.: 2015/24 wurde in einem ersten Abschnitt lediglich der Ankauf des damals landwirtschaftlich genutzten Flurstücks in der Gemarkung Trais-Horloff, Flur 2 Nr. 11/2 mit **17.797 m²** beauftragt.

Die weiter aufgeführten **17,61 ha** (Gemarkung Trais-Horloff, Flur 2, Flurstücke 1-10 sowie Gemarkung Inheiden, Flur 1, Flurstücke 572/1, 573 und 574) sollten ausschließlich bei konkretem Bedarf und nur in enger Abstimmung mit der Stadt Hungen gemäß erneuter Beschlussfassung des Magistrats durch die HLG angekauft werden.

Die in dieser Beschlussvorlage als Begründung aufgeführten konkreten Verhandlungen mit einem heimischen Unternehmen, welches eine Verlagerung an den Standort an der Halde anstrebte, sind damals allerdings gescheitert und ein konkreter Bedarf bestand demnach nicht mehr.

Zur Klärung der konkreten Zeitpunkte der Beschlussfassungen und Beauftragungen zum Ankauf o.g. Flurstücke wurde am 16.10.2022 eine Anfrage gem. § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO an Bürgermeister Wengorsch gerichtet, die bis heute unbeantwortet blieb.

Am 08.11.2022 teilte Bürgermeister Wengorsch im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung auf Nachfrage aufgrund zwischenzeitlich anonym weitergeleiteter Kaufvertragskopien mit, dass die Kaufverträge der HLG in der Gemarkung Inheiden keine Rücktrittsklauseln bzw. Voraussetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans zur vollständigen Bezahlung enthalten haben, sondern dies nur für die Flurstücke entlang der Bundesstraße in der Gemarkung Trais-Horloff gegolten habe.

Am 29.11.2022 teilte Herr Riehm der HLG im Rahmen eines „Runden Tisches“ mit, dass ihm der Auftrag zum Ankauf der Ackerflächen für Hungen-Süd bereits im April 2018 erteilt wurde und der Kaufvertrag – entgegen der o.g. Aussage vom 08.11.2022 – für die Flurstücke in Inheiden in 2018 dergestalt abgeschlossen wurden, dass der Kaufpreis erst im Juni 2020 zu zahlen wäre und - wenn bis dahin kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegen sollte - auch rückabgewickelt werden könnte. Auf Anweisung der Stadt Hungen hat die HLG allerdings schon im April 2020 - ohne vorliegenden Bebauungsplan und ohne vorab die Ergebnisse der ersten Offenlegung in der Gemeindevertretung zu erörtern und darüber zu beschließen - die volle Summe ausgezahlt.

Dies betrifft explizit auch die Flurstücke 572/1, 573 und 574 in Gemarkung Inheiden, Flur 1, welche zwischenzeitlich durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2022 aus der Bauleitplanung herausgenommen wurden und im weiteren Verfahren kein Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 7.15 „Gewerbepark Hungen-Süd“ mehr sein werden.

Bürgerliste Pro Hungen

Fraktion Pro Hungen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen



Fraktion Pro Hungen, Bahnhofstr. 71, 35410 Hungen

Obwohl der Ankauf bereits im April 2018 initiiert wurde, erfolgte der erstmalige Aufstellungsbeschluss für dieses Gebiet erst am 14.11.2018. In dem darauffolgenden Beschluss zur Bodenbevorratung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2018 (Vorlage-Nr.: 2018/240) wurden allerdings lediglich die Flurstücke 154, 156, 158, 159, 160 aus Flur 2 in der Gemarkung Trais-Horloff mit insgesamt 3 ha aufgeführt, die größere Fläche mit 17,61 ha wurde nach wie vor nicht zur konkreten Bodenbevorratung benannt und hierzu auch kein Beschluss getroffen.

Es ergeben sich daher vielfältige Fragen, wer / wann / wen beauftragt hat und ob der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung gem. Hauptsatzung, HGO und vorliegenden Beschlussfassungen ausreichend involviert worden sind und die Beschlüsse der Gemeindevertretung umgesetzt wurden. Insbesondere folgende Fragen sollen durch den Akteneinsichtsausschuss geklärt werden:

- Wann wurde gem. Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2015 der Bedarf für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 festgestellt, woraus leitetet sich dieser ab und wann wurde im Magistrat der Beschluss zum Ankauf gefasst?
- Wann und von wem wurde die HLG beauftragt, die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 im Rahmen der Bodenbevorratungsvereinbarung vom 07. August 1980 anzukaufen?
- Wann wurde die Stadt Hungen von der HLG erstmals informiert, dass ein Kaufvertrag über die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 abgeschlossen und wann und wie wurde mitgeteilt, dass ein Rückkaufsrecht mit Frist für die Aufstellung eines Bebauungsplans vereinbart wurde?
- Welche Statusmeldungen wurden zu den Flurstücken 572/1, 573 und 574 in der Gemarkung Inheiden, Flur 1 bei der laufenden Unterrichtung der Gemeinde durch die HLG und halbjährlichen Grundstücksübersichten gem. Bodenbevorratungsvereinbarung übermittelt?
- Auf welche Initiative wurde der Kaufpreis für die Flurstücke 572/1, 573 und 574 der Gemarkung Inheiden, Flur 1 vor Fälligkeit und ohne Bestehen eines Bebauungsplans ausgezahlt und wer hat hierzu die HLG beauftragt (basierend auf welchem Beschluss)? War bekannt (falls ja wem), dass die Kaufpreiszahlungen für die Grundstücke in der Gemarkung Trais-Horloff bis heute nicht vollständig ausgezahlt wurden?

Mit freundlichen Grüßen,

Fabian Kraft

Fraktionsvorsitzender Pro Hungen

Fraktion Pro Hungen
Bahnhofstr. 71
35410 Hungen

Telefon: 06402 / 8059923
E-Mail: info@pro-hungen.de
Internet: www.pro-hungen.de

Bank: Volksbank Mittelhessen
IBAN: DE45 5139 0000 0075 6063 03
BIC: VBMHDE5F